

Bericht zur Chancengleichheit am Arbeitsmarkt



©Titelbild: fotolia, vege

**Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat**

**Jobcenter Kreis Gütersloh
Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
in Zusammenarbeit mit der Abteilung Steuerung**

**Hilde Knüwe
05241 – 85 4463**

Titelbild: fotolia.vege

Stand: Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort	4
1. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	5
– Aufgabe und Auftrag –	5
2. Der geschlechterdifferenzierte Arbeitsmarkt	6
– Zahlen – Daten – Fakten –	6
a. Fakten aus dem Kreis Gütersloh – Kurz mitgeteilt	6
b. Geschlechterspezifische Strukturdaten	8
c. Arbeitsmarktpolitische Instrumente	25
d. Frauenförderquote.....	26
e. Integrationen und Integrationsquoten	28
f. Ausbildungs- und Weiterbildungsquote	30
3. Handlungsfelder der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt	31
– Produkte und Programme –	31
a. Erwerbsteilnahme und Arbeitszeitvolumen von Frauen steigern	31
b. Beruflicher Wiedereinstieg, Teilzeitberufsausbildung, Minijob.....	32
c. Alleinerziehende im SGB II	33
d. Arbeitsmarkt – und Integrationsprogramm.....	34
4. Gremienarbeit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen	35
– Aufbau und Pflege von Netzwerken –.....	35
a. Beispiele regionaler Netzwerkarbeit	35
b. Beispiele überregionaler Netzwerkarbeit	37
5. Leistungen	39
a. Bildung und Teilhabe.....	39
b. Mehrbedarfe.....	40
c. Frauenhaus	41
6. Fazit und Handlungsperspektiven	42
7. Glossar	44



Vorwort

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der vor Ihnen liegende Bericht zur Chancengleichheit am Arbeitsmarkt im Jobcenter Kreis Gütersloh wirft einen differenzierten, geschlechterspezifischen Blick auf die aktuelle Arbeit mit den Menschen im SGB II. Die Datenlage gibt Aufschluss über die geschlechtsspezifischen Strukturen des Arbeits- und Ausbildungsmarktes und zeigt zukünftige Handlungsfelder und Ansatzpunkte zur Weiterentwicklung und Verbesserung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt auf. Die Beschreibung der Aufgabenbereiche, sowie die Datenanalyse des Berichtes, lassen erkennen, was bisher schon erreicht wurde und in welchen Bereichen weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Ergebnisse sind, gemessen an den Herausforderungen, daher als Zwischenstand in einer lernenden und sich immer weiter entwickelnden Organisation zu verstehen. Für die operative Ebene des Jobcenters werden mögliche Verbesserungs- und Handlungsvorschläge abgeleitet, die als zukünftige Bausteine für mehr Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu verstehen sind.

Die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in fachliche und politische Fragestellungen (Gender), sowie die Implementierung in allen Handlungsfeldern der Organisation (mainstream), verbessert die Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt und wird als bestehender gesetzlicher Auftrag im Jobcenter Kreis Gütersloh umgesetzt.

Seit dem 01. Januar 2012 nimmt der Kreis Gütersloh als zugelassener kommunaler Träger gemäß § 6a SGB II die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende eigenverantwortlich wahr. Im Rahmen der Optionsentscheidung wurde das Jobcenter Kreis Gütersloh als Dezernat 5 in die Verwaltungsorganisation des Kreises Gütersloh integriert. In dieser Funktion erfüllt das Jobcenter eine wichtige arbeitsmarkt- bildungs- und sozialpolitische Aufgabe. Die Zulassung als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende eröffnet Chancen und Perspektiven, die das Jobcenter Kreis Gütersloh den Frauen, Männern und Kindern im Kreis Gütersloh zugänglich macht.

Zitat:

„Chancengleichheit besteht nicht darin, dass jeder einen Apfel pflücken darf, sondern dass der Zwerg eine Leiter bekommt.“ (Reinhard Turre)

1. Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

- Aufgabe und Auftrag –

Das SGB II beinhaltet eine Reihe gender- bzw. gleichstellungsrelevanter Bestimmungen:

- Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen (§ 1 Abs. 2 S.3 SGB II)
- Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass [...] geschlechterspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird, so dass die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden [...] (§ 1 Abs.2 S.4 Nr.3 u. 4 SGB II)
- Die Arbeitsförderung soll insbesondere [...] die berufliche Situation von Frauen verbessern, indem sie auf die Beseitigung bestehender Nachteile, sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hinwirkt und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs.2 Nr.4 SGB III, der nach § 16 Abs.1 S.4 SGB II auch für das SGB II gilt)

Seit dem 01. Januar 2011 ist für die Umsetzung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt die Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) im § 18e SGB II gesetzlich verankert worden. Sie soll, gemäß dem Gesetzesauftrag, die zugelassenen kommunalen Träger in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung und der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie beim beruflichen Wiedereinstieg nach einer Familienphase beide Geschlechter unterstützen und beraten. Sie ist verantwortlich dafür, dass allen Leistungsberechtigten gleichermaßen die Zugänge zu den Angeboten im SGB II ermöglicht werden. Durch gezielte Förderleistungen soll insbesondere die Situation von Frauen verbessert werden, indem auf die Beseitigung bestehender Nachteile, sowie auf die Überwindung eines geschlechtsspezifisch geprägten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes hingewirkt wird und Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) und ihrer relativen Betroffenheit von Arbeitslosigkeit gefördert werden (Frauenförderquote). Ein Schwerpunktthema bilden hier die Zielgruppen der Alleinerziehenden, der Langzeitleistungsbeziehenden und Langzeitleistungsbezieher sowie aktuell die wachsende Zielgruppe der geflüchteten Menschen.

Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt übernimmt im Jobcenter Kreis Gütersloh die Aufgabe, gleiche Zukunftsperspektiven für Männer und Frauen zu erreichen. Sie ist Ansprechpartnerin für alle Akteure am Arbeitsmarkt, die mit dem Jobcenter gemeinsam an einer besseren Gleichstellung von Frauen und Männern zusammenarbeiten.

2. Der geschlechterdifferenzierte Arbeitsmarkt

- Zahlen – Daten – Fakten –

a. Fakten aus dem Kreis Gütersloh – Kurz mitgeteilt

Um die Daten des vorliegenden Berichtes einordnen zu können, wird ein kurzer Überblick zur Arbeitsmarktsituation von Frauen und Männern im Kreis Gütersloh vorangestellt:

Weiblicher, jünger, vielfältiger

Insgesamt leben im Kreis Gütersloh 354.463 Menschen. 50,34 % (178.444) davon sind weiblich. Das Durchschnittsalter der Einwohner und Einwohnerinnen im Kreis Gütersloh beträgt 43,5 Jahre. Die Einwohner des Kreises Gütersloh sind im Durchschnitt jünger als anderswo. Im Allgemeinen wächst die Bevölkerung deutlicher als in Ostwestfalen-Lippe und in Nordrhein-Westfalen (Quelle: IT.NRW). Im Kreis Gütersloh leben derzeit ca. 42.126 Ausländer. Das entspricht ca. 12 % der Bevölkerung. Die meisten ausländischen Bürger und Bürgerinnen kommen aus Polen (7.882 = 2,18 %), der Türkei (6.642 = 1,85 %) und Rumänien (4.795 = 1,33 %). Insgesamt leben 146 verschiedene Nationen im Kreis Gütersloh. Eine steigende Tendenz ist erkennbar (Quelle: Ausländerämter des Kreises und der Stadt Gütersloh).

Frauen arbeiten seltener sozialversicherungspflichtig als Männer

Insgesamt zählt der Kreis Gütersloh im März 2016 165.635 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Das entspricht einer Beschäftigungsquote von 61,4 % zum Stichtag 30.06.2015. Die Gruppe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten setzt sich zu 40 % aus Frauen und zu 60 % aus Männern zusammen. 22 % der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigtenverhältnisse werden in Teilzeit ausgeübt. Hier liegt der Frauenanteil bei 85 %. Auch der Anteil von Frauen an ausschließlich geringfügig Beschäftigten liegt über dem der Männer mit 68 % (Quelle: Statistik der Bundesagentur, Stand: März 2016).

Alleinerziehende, Migrationshintergrund, Langzeitleistungsbezug

Der Anteil der Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften, gemessen an allen Bedarfsgemeinschaften, liegt im Kreis Gütersloh bei 23 % und damit über dem NRW

Landesdurchschnitt von 19 %. Alleinerziehende sind zu einem hohen Anteil (69 %) im Langzeitleistungsbezug (21 Monate in den letzten 24 Monaten).

Der Anteil erwerbsfähiger Leistungsberechtigter mit ausländischer Staatsangehörigkeit beträgt im Jobcenter Kreis Gütersloh 32 % (NRW: 30 %). Davon sind 53 % weiblich. Die Quote der Menschen, die länger als 21 Monate im Leistungsbezug sind, beträgt im Kreis Gütersloh 58 %. Dabei liegt der Anteil der Frauen mit 57 % höher, als der der Männer mit 43 % (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Jahresdurchschnittswerte 2015).

Qualifikationen

Viele arbeitssuchende Menschen im Kreis Gütersloh im Langzeitleistungsbezug haben keinen Schulabschluss (32 %) oder keine Berufsausbildung (56 %). Der Anteil der arbeitssuchenden Frauen ohne Berufsausbildung beträgt 70 %. Besonders signifikant ist der Anteil von arbeitslosen Alleinerziehenden im SGB II ohne eine Berufsausbildung. Dieser lag im Juni 2016 bei 69 %. Dieser hohe Anteil macht den Zusammenhang von fehlender Qualifikation und Arbeitslosengeld II Bezug besonders deutlich. Dies ist ein wichtiges Handlungsfeld für die Arbeitsmarktpolitik (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Jahresdurchschnittswerte 2015).

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote lag im Jahr 2015 im Kreis Gütersloh bei durchschnittlich 5,2 % (SGB II: 3,2 % und SGB III 2,1 %) und damit unter dem Landesdurchschnitt von 8,0 %. Betrachtet man die durchschnittliche Arbeitslosenquote geschlechterspezifisch, so liegt die Quote der Frauen im Kreis Gütersloh bei 5,5 %, die Quote der Männer beträgt 5,0 %.

Bei der Betrachtung nach Rechtskreisen weist die geschlechterspezifische Aufschlüsselung der Arbeitslosen insgesamt 51 % Männer und 49 % Frauen auf. Im Rechtskreis SGB III stehen 53 % Männer und 47 % Frauen gegenüber. Dagegen ist im SGB II die Verteilung nach Geschlechtern paritätisch mit 50% (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand: September 2016).

Die Entwicklung im Kreis Gütersloh zeigt im September 2016 im Vergleich zum Vorjahr auf, dass die Zahl der arbeitslosen Frauen um -7,3 % rückläufig ist, ebenso bei den unter 25jährigen ist ein Rückgang von -1,3 % zu verzeichnen. Entgegen dem Landestrend, ist die Arbeitslosigkeit der über 50jährigen im Kreisgebiet um - 6,7 % gesenkt worden. Die Zahl der arbeitslosen Ausländerinnen und Ausländer ist dagegen deutlich um + 9,3 % angestiegen, wobei der Ausländeranteil an Arbeitslosen im SGB II mit 35,6 % höher ist als im SGB III mit 24,4 % (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand: September 2016).

b. Geschlechterspezifische Strukturdaten

Die monatlich erstellten Controlling Berichte und Strukturdaten sowie das Arbeitsmarktprogramm und der Jahresbericht geben wichtige Erkenntnisse zum aktuellen Stand, zum Verlauf und zu aktuellen Entwicklungen im Jobcenter Kreis Gütersloh.

Im folgenden Kapitel wird die Blickrichtung schwerpunktmäßig auf die Geschlechterverteilung der Leistungsberechtigten im Jobcenter Kreis Gütersloh gelegt.

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften die durch das Jobcenter Kreis Gütersloh betreut werden liegt im Juni 2016 bei 9.383. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Anstieg um 53 Bedarfsgemeinschaften (+ 0,6 %) zu verzeichnen. Im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen mit einem Anstieg von 0,3 % und Deutschland mit einem Rückgang um - 0,9 % hat das Jobcenter Kreis Gütersloh also den größten Zuwachs.

Auch die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, also der Personen, denen durch Beratung und Aktivierung eine Aufnahme der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden soll, entwickelt sich auf einem hohen Niveau. Im Juni 2016 waren 13.007 erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf Grundsicherungsleistungen des Jobcenters Kreis Gütersloh angewiesen. Mit 53 % (6.929 ELB) ist der Anteil von Frauen größer als der der Männer mit 47 % (6.078 ELB). Damit liegt der Frauenanteil bei den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Gütersloh über deren Anteil in Nordrhein-Westfalen mit 51 % und dem bundesweiten Anteil mit 50 %.

Die folgenden geschlechterdifferenzierten Darstellungen geben in tabellarischer Form die absoluten Zahlen und in grafischer Form die Prozentangaben an. In einem sich anschließenden Text werden die abgebildeten Daten erläutert.

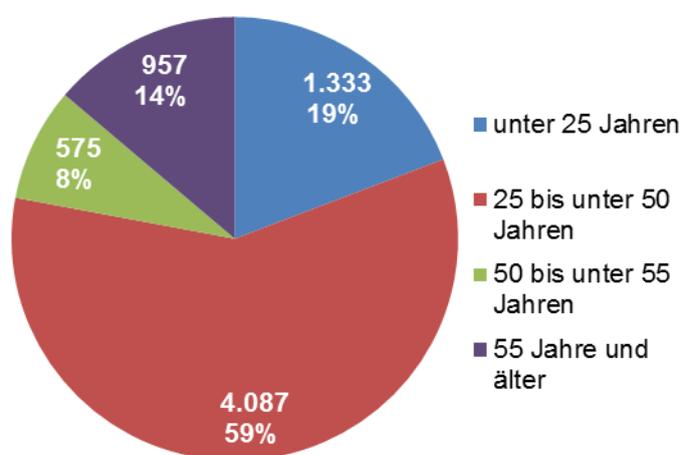
Die angegebenen Jahresdurchschnittswerte 2015 oder Halbjahreswerte 2016 geben einen Überblick über die Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und der Bedarfsgemeinschaften beim Jobcenter Kreis Gütersloh.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Alter und Geschlecht

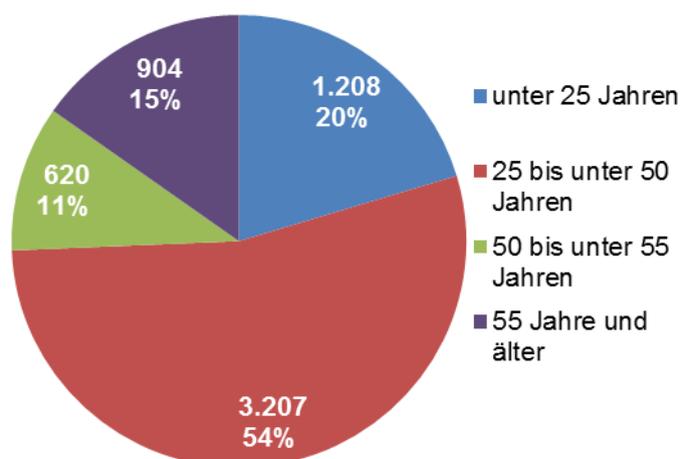
	gesamt	unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 55 Jahren	55 Jahre und älter
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	12.889	2.540	7.294	1.194	1.860
davon					
weiblich	6.952	1.333	4.087	575	957
männlich	5.938	1.208	3.207	620	904

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jahresdurchschnitt 2015

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – weiblich –



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – männlich –



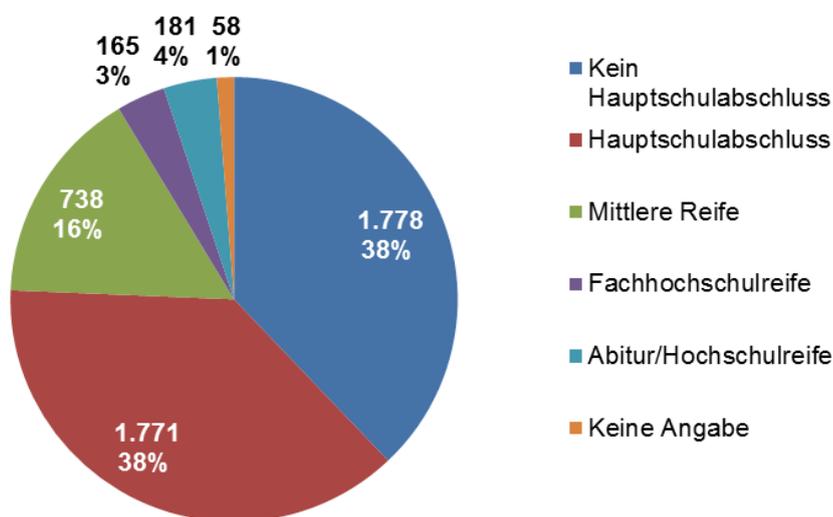
Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sind mehr als die Hälfte Frauen (54%). Auch in den verschiedenen Altersgruppen ist der Anteil der Frauen größer (Ausnahme: Altersgruppe der 50 bis unter 55 Jährigen).

Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Schulabschluss und Geschlecht

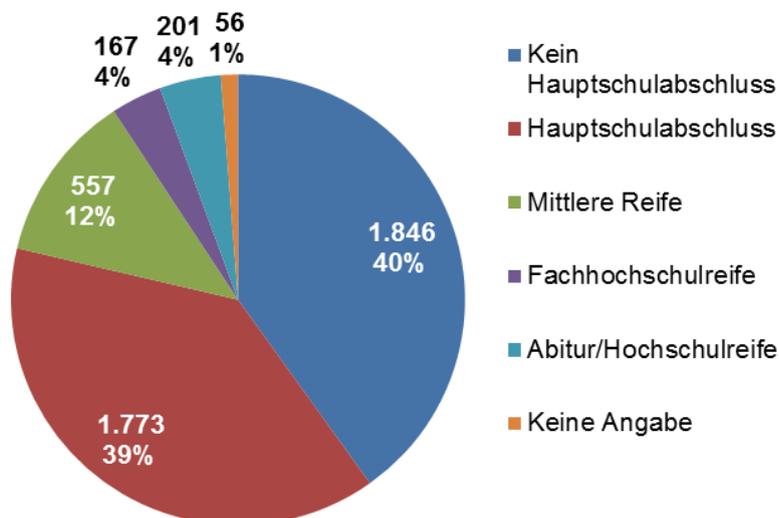
Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	gesamt	weiblich	männlich
Kein Hauptschulabschluss	3.624	1.778	1.846
Hauptschulabschluss	3.544	1.771	1.773
Mittlere Reife	1.295	738	557
Fachhochschulreife	332	165	167
Abitur/Hochschulreife	383	181	201
Keine Angabe	114	58	56
Gesamt	9.292	4.692	4.600

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jahresdurchschnitt 2015

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – weiblich –



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – männlich –

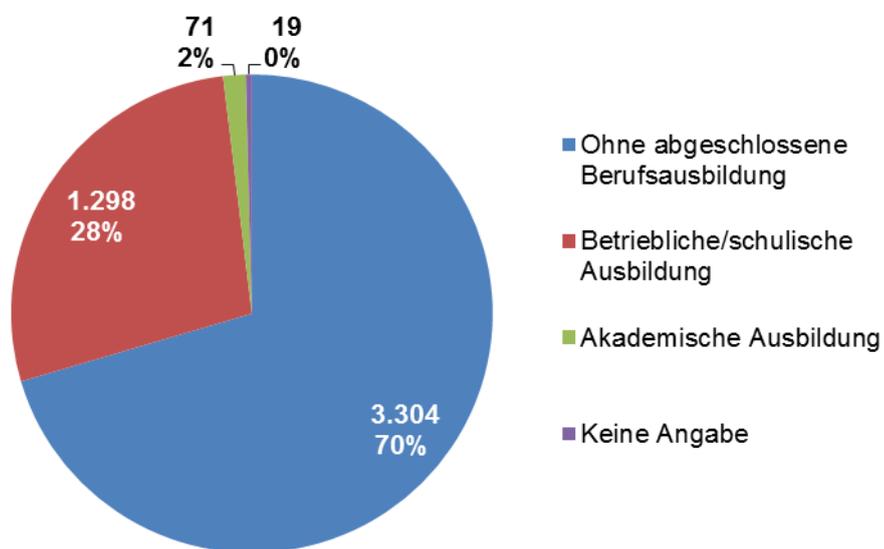


Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Berufsabschluss und Geschlecht

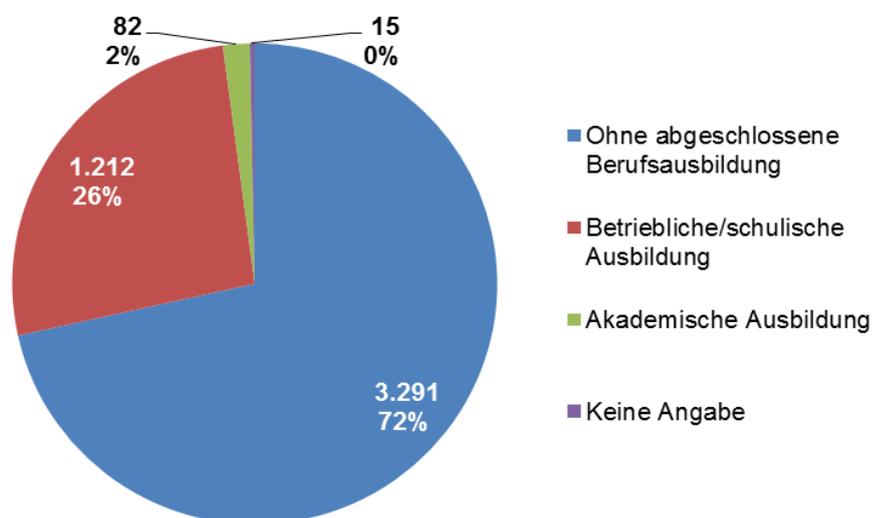
Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	gesamt	weiblich	männlich
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	6.595	3.304	3.291
Betriebliche/Schulische Ausbildung	2.509	1.298	1.212
Akademische Ausbildung	153	71	82
Keine Angabe	34	19	15
Gesamt	9.292	4.692	4.600

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jahresdurchschnitt 2015

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – weiblich –



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – männlich –



Arbeitsuchende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Qualifikation

39 % (3.624) aller arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten verfügen über keinen Schulabschluss. 38 % (3.544) haben einen Hauptschulabschluss erworben und insgesamt 22 % (2.010) verfügen über einen höherwertigen Schulabschluss. Betrachtet man die arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach Geschlechtern getrennt, so lässt sich feststellen, dass die Frauen in der Tendenz höherwertige Schulabschlüsse haben als die Männer.

Bei der Betrachtung der Berufsabschlüsse zeigt sich in der Gesamtheit der arbeitssuchenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, dass 71 % über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und lediglich 29 % über einen Abschluss verfügen. Bei der geschlechterspezifischen Betrachtung ergibt sich ein ähnliches Bild wie bei den Schulabschlüssen. Der Anteil bei den Frauen, die über einen Abschluss verfügen ist mit 30 % größer als der der Männer mit 28 %.

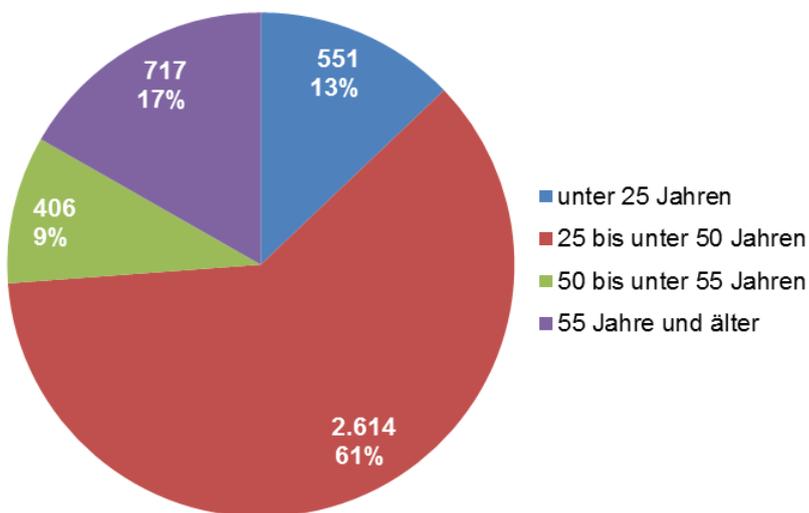
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Langzeitleistungsbezug und Geschlecht

	Gesamt	unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 55 Jahren	55 Jahre und älter
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	12.889	2.540	7.294	1.194	1.860
davon					
Langzeitleistungsbezieher*	7.491	997	4.264	842	1.387
davon					
weiblich	4.288	551	2.614	406	717
männlich	3.203	446	1.650	436	670

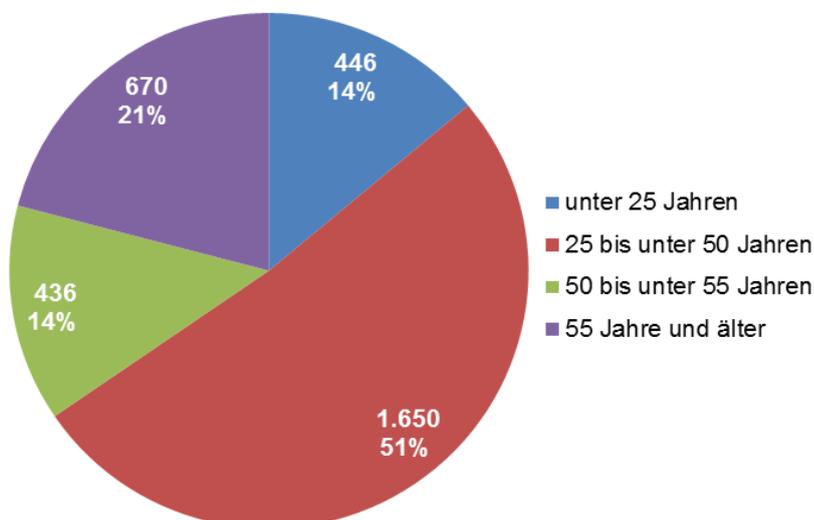
Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand. Jahresdurchschnitt 2015

*Langzeitleistungsbezieher (LZB) sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Arbeitslosengeld II bezogen haben.

Langzeitleistungsbezieher – weiblich –



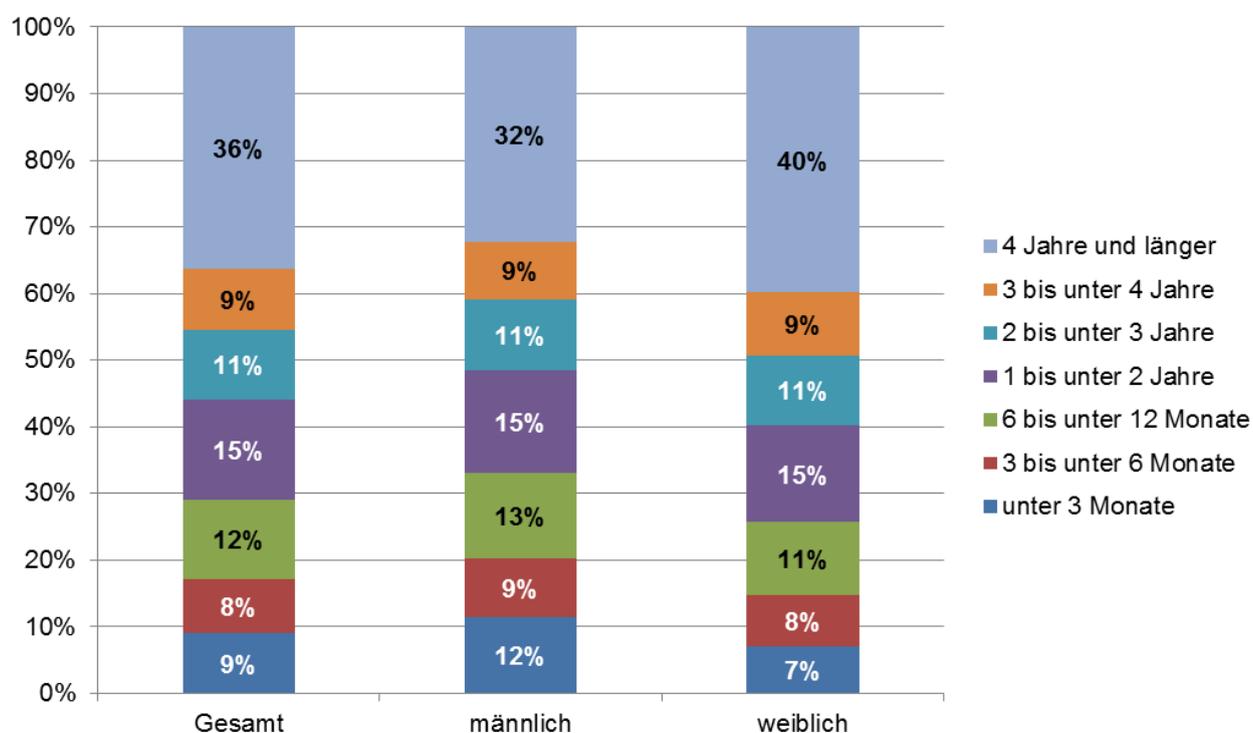
Langzeitleistungsbezieher – männlich –



Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Verweildauer im SGB II und Geschlecht

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	gesamt	weiblich	männlich
Unter 3 Monate	1.163	484	679
3 bis unter 6 Monate	1.038	521	517
6 bis unter 12 Monate	1.519	752	767
1 bis unter 2 Jahre	1.916	1.003	913
2 bis unter 3 Jahre	1.345	719	626
3 bis unter 4 Jahre	1.158	642	516
4 Jahre und länger	4.639	2.733	1.906
Gesamt	12.778	6.854	5.924

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Dezember 2015



Bei der Betrachtung des Langzeitleistungsbezuges (in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Bezug von Arbeitslosengeld II) nach Alter und Geschlecht lässt sich festhalten, dass bei den Frauen der Anteil der Altersgruppe der 25 bis unter 50 Jährigen bei über 61 % liegt, während dieser bei den Männern bei 51 % liegt.

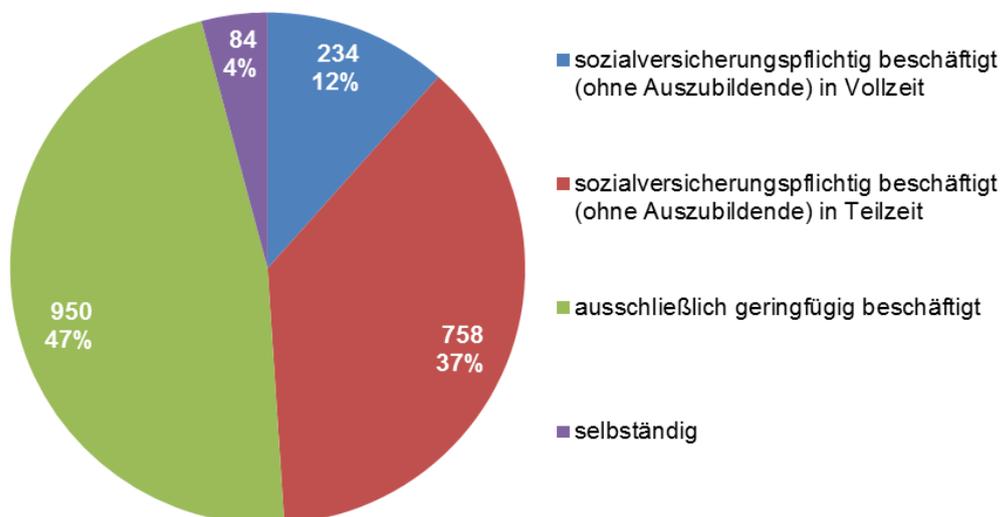
In der Differenzierung nach verschiedenen Bezugsdauern zeigt sich bei den Frauen mit 40 % ein deutlich höherer Anteil in der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die vier Jahre und länger im Leistungsbezug SGB II sind als bei den Männern mit 32%.

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Geschlecht (Ergänzer)

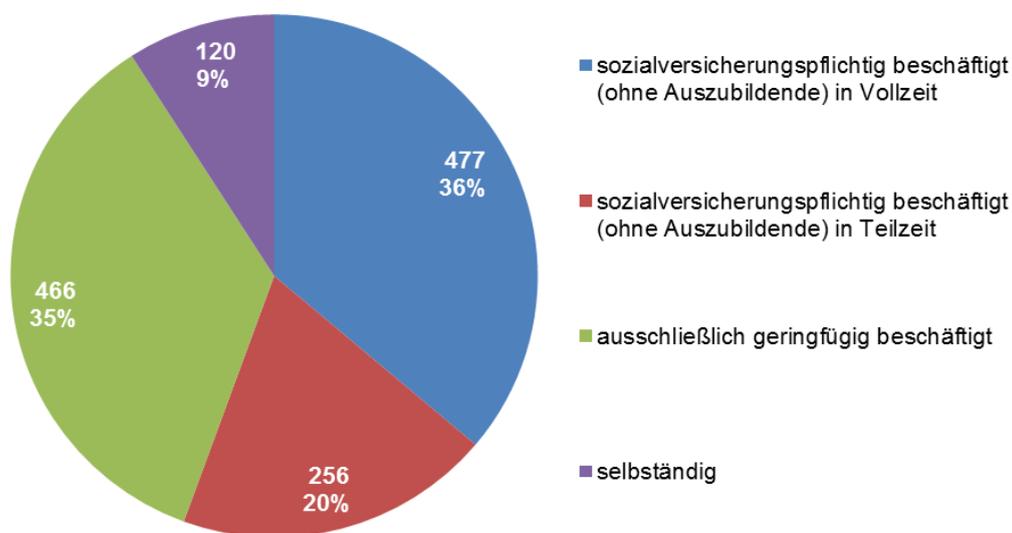
	Gesamt	Erwerbs-tätige ELB	Sozialversicherungs-pflichtig beschäftigt (ohne Auszubildende)		Ausschl. gering-fügig beschäftigt	Selbst-ständig
			In Vollzeit	In Teilzeit		
Erwerbsfähige Leistungsbe-rechtigte (ELB)	13.183	3.653	711	1.014	1.416	204
davon						
weiblich	6.981	2.195	234	758	950	84
männlich	6.202	1.458	477	256	466	120

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand. März 2016

Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – weiblich –



Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte – männlich –



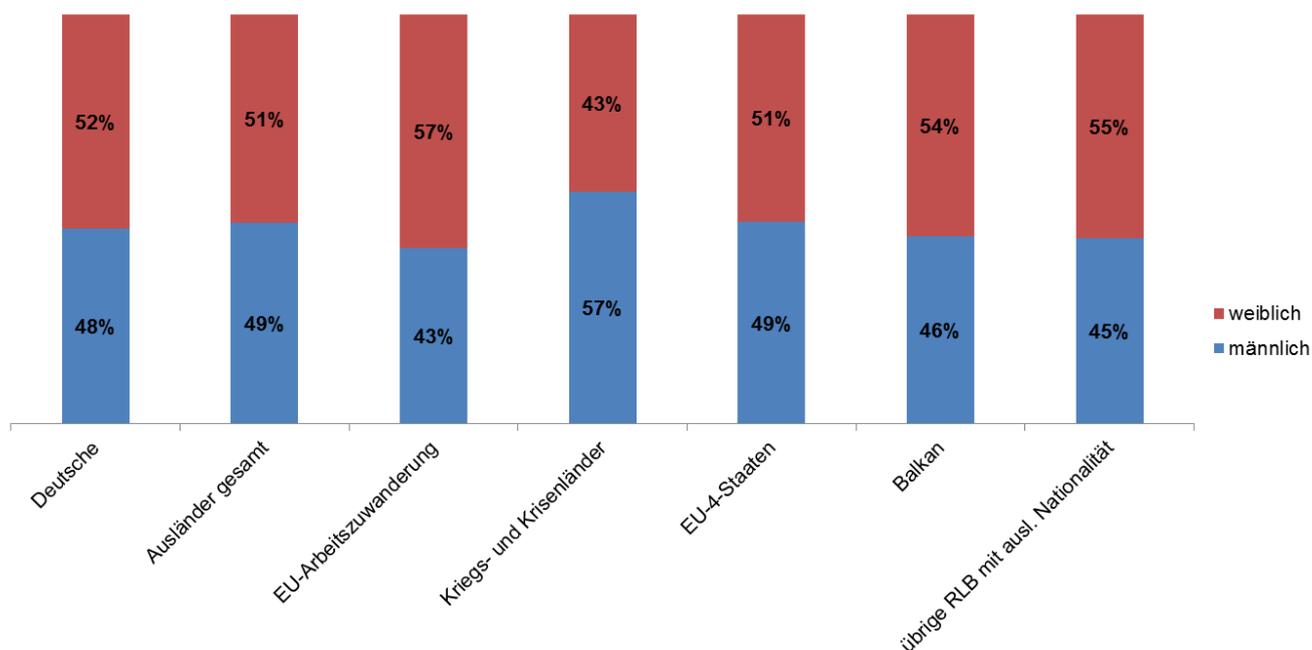
Von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren im März 2016 28 % erwerbstätig. Nach Geschlechtern getrennt betrachtet, waren 31 % der Frauen und 24 % der Männer trotz eines Erwerbseinkommens auf Arbeitslosengeld II angewiesen.

Die Art und der Umfang der ausgeübten Tätigkeiten unterscheiden sich in der geschlechtergetrennten Betrachtung erheblich. Bei den sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen sind lediglich 12 % der erwerbstätigen Frauen in Vollzeit beschäftigt und 37 % in Teilzeit. Bei den Männern kehrt sich diese Verteilung um und 36 % sind in Vollzeit und 20 % sind in Teilzeit beschäftigt. Auch der Anteil derer, die ausschließlich einer geringfügigen Tätigkeit nachgehen liegt, mit 47 % bei den Frauen deutlich über dem bei den Männern mit 35 %.

Regelleistungsberechtigte (erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) nach Nationalitäten und Geschlecht

Regelleistungsberechtigte (RLB)	gesamt	weiblich	Anteil am Bestand	männlich	Anteil am Bestand
Deutsche	12.485	6.523	52%	5.962	48%
Ausländer	6.059	3.082	51%	2.977	49%
davon					
EU-Arbeitszuwanderung	1.021	583	57%	438	43%
Kriegs- und Krisenländer	2.037	881	43%	1.156	57%
EU-4-Staaten	510	258	51%	252	49%
Balkan	538	292	54%	246	46%
Übrige RLB mit ausl. Nationalität	1.953	1.068	55%	885	45%
Bestand	18.587	9.625	52%	8.962	48%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Stand: Juni 2016 EU-Arbeitszuwanderung: Bulgarien, Polen, Rumänien
Kriegs- und Krisenländer: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien; EU-4-Staaten:
Griechenland, Italien, Portugal, Spanien; Balkan: Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Kroatien, Mazedonien,
Montenegro, Serbien



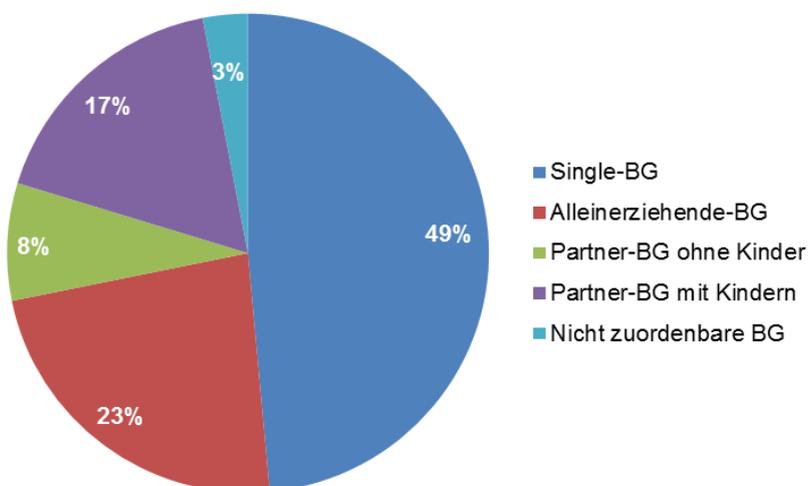
Die Personen mit einem Anspruch auf Regelleistungen (Regelleistungsberechtigte) haben rund 90 Nationalitäten. In der geschlechterdifferenzierten Betrachtung bedeutet dies eine durchschnittliche Aufteilung von 52% Frauen und 48% Männern. Besonders auffällig sind dabei die hohe Anzahl der Frauen (57%) mit den Herkunftsländern Polen, Rumänien und Bulgarien (EU-Arbeitszuwanderung) und die hohe Anzahl der Männer aus den Kriegs- und Krisenländern (Syrien, Irak, Iran, Afghanistan, Eritrea, Pakistan, Nigeria, Somalia) mit 57%.

Bedarfsgemeinschaften nach Typ im Vergleich mit NRW

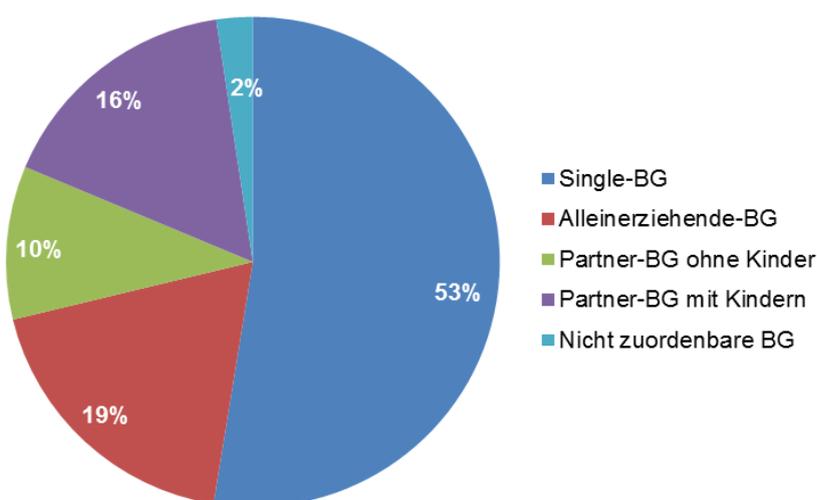
	Jobcenter Kreis Gütersloh	Nordrhein-Westfalen
Bedarfsgemeinschaften (BG)	9.231	852.455
davon		
Single-BG	4.482	447.892
Alleinerziehende-BG	2.145	159.092
Partner-BG ohne Kinder	731	86.187
Partner-BG mit Kindern	1.592	138.923
Nicht zuordenbare BG	279	20.242

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jahresdurchschnitt 2015

Bedarfsgemeinschaften nach Typ – Jobcenter Kreis Gütersloh –



Bedarfsgemeinschaften nach Typ – Nordrhein-Westfalen –



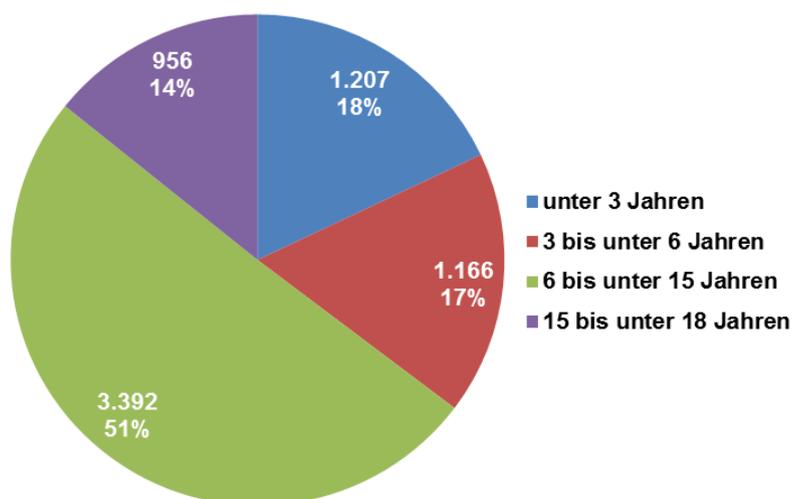
Die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaften nach Typen beim Jobcenter Kreis Gütersloh unterscheidet sich zur Zusammensetzung in Nordrhein-Westfalen. Besonders auffällig ist der hohe Anteil der Alleinerziehenden-BGs und der Bedarfsgemeinschaften mit Kindern im Jobcenter Kreis Gütersloh.

Kinder unter 18 Jahren in Bedarfsgemeinschaften nach Altersklassen

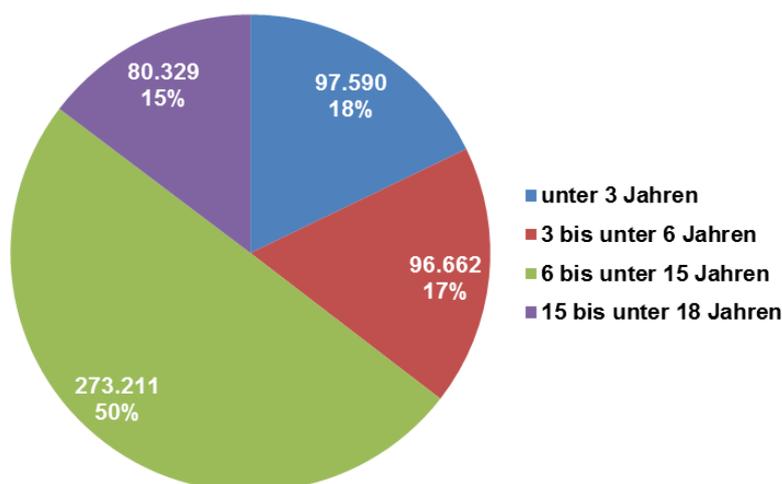
	unter 18 Jahren gesamt	unter 3 Jahren	3 bis unter 6 Jahren	6 bis unter 15 Jahren	15 bis unter 18 Jahren
Jobcenter Kreis Gütersloh	6.721	1.207	1.166	3.392	956
Nordrhein- Westfalen	547.792	97.590	96.662	273.211	80.329

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Juni 2016

Kinder in Bedarfsgemeinschaften – Jobcenter Kreis Gütersloh –



Kinder in Bedarfsgemeinschaften – Nordrhein-Westfalen –



Im Juni 2016 befanden sich beim Jobcenter Kreis Gütersloh 6.721 minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften. In der Altersverteilung ergibt sich im Vergleich zu Nordrhein-Westfalen ein ähnliches Bild. 18 % der Kinder sind unter 3 Jahren alt und die Hälfte befindet sich im schulpflichtigen Alter zwischen 6 und 15 Jahren.

Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Alter und Geschlecht

	gesamt	unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 55 Jahren	55 Jahre und älter
Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	2.104	183	1.779	114	28
davon					
weiblich	1.985	181	1.692	92	20
männlich	118	1	87	22	7

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jahresdurchschnitt 2015

Im Jobcenter Kreis Gütersloh waren im Jahr 2015 im Durchschnitt 2.104 erwerbsfähige Leistungsberechtigte alleinerziehend. Das entspricht einem Anteil von 16 % an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Nach Geschlechtern getrennt sind 29 % aller weiblichen und 2 % aller männlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten alleinerziehend.

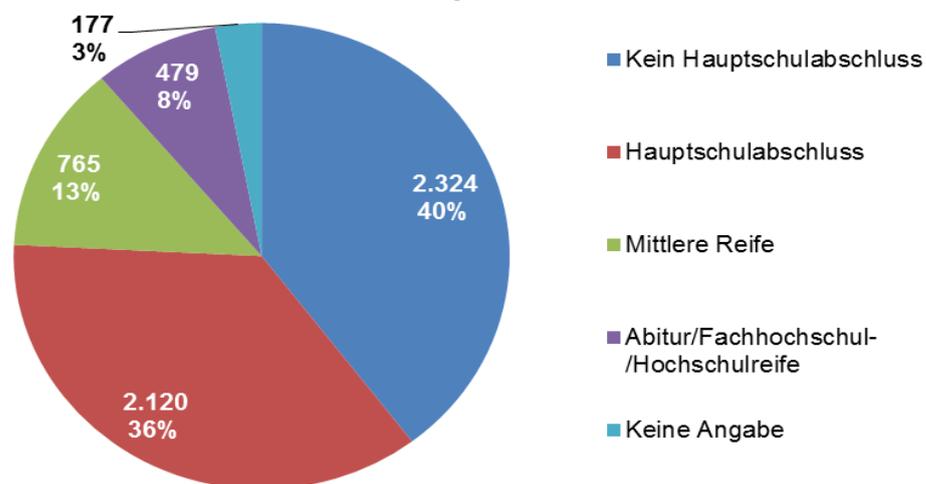
Von diesen sind 94 % Frauen und 6 % Männer. Der Großteil (85 %) der Alleinerziehenden ist zwischen 25 und 50 Jahren alt. (vergl. auch Kapitel 3. c.)

Arbeitslose alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Schulabschluss

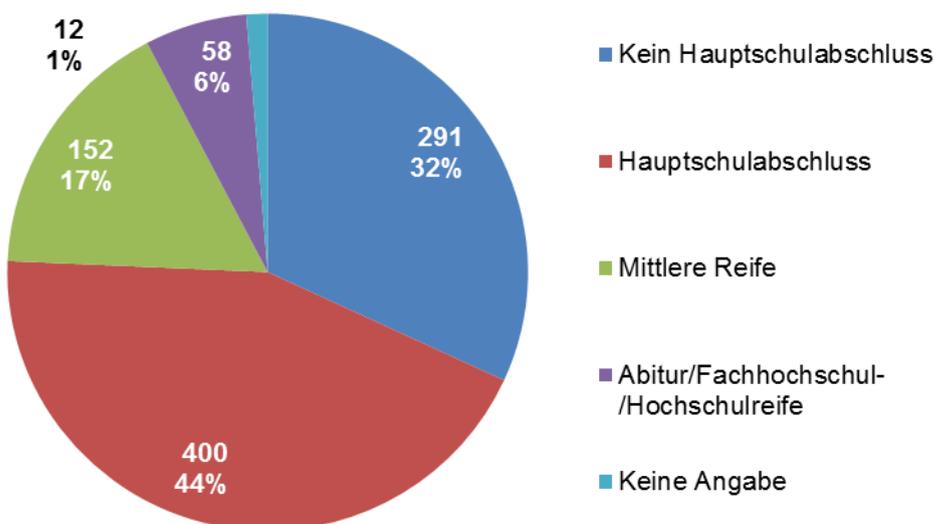
Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Gesamt	Anteil am Bestand	Alleinerziehende	Anteil am Bestand
Kein Hauptschulabschluss	2.324	40%	291	32%
Hauptschulabschluss	2.120	36%	400	44%
Mittlere Reife	765	13%	152	17%
Abitur/Fachhochschul-/Hochschulreife	479	8%	58	6%
Keine Angabe	177	3%	12	1%
Bestand	5.865	100%	913	100%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Juni 2016

Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Schulabschluss – gesamt –



Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Schulabschluss – Alleinerziehende –

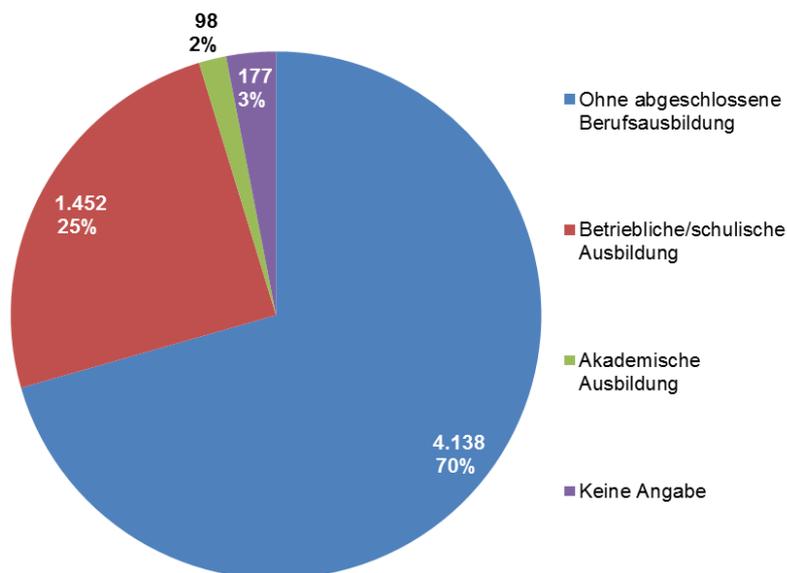


Arbeitslose alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Berufsabschluss

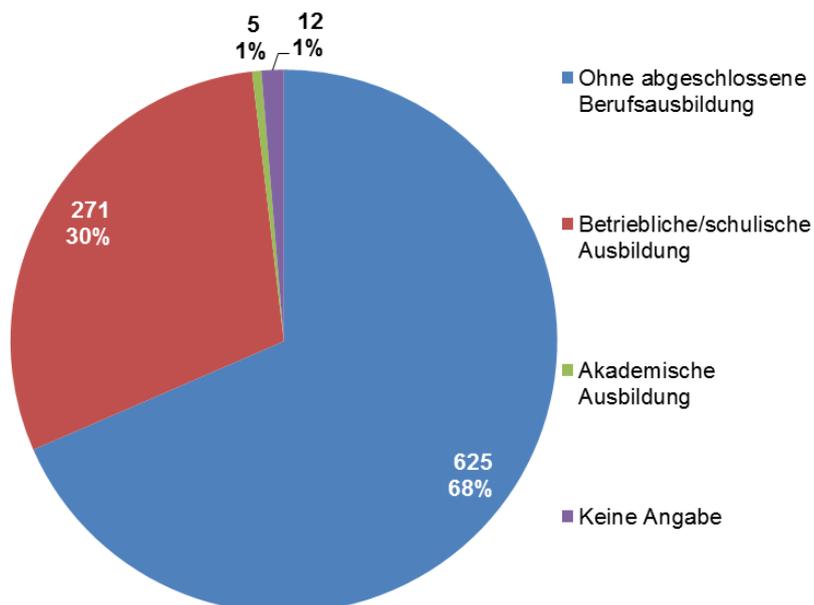
Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte	Gesamt	Anteil am Bestand	Alleinerziehende	Anteil am Bestand
Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	4.138	71%	625	68%
Betriebliche/schulische Ausbildung	1.452	25%	271	30%
Akademische Ausbildung	98	2%	5	1%
Keine Angabe	177	3%	12	1%
Bestand	5.865	100%	913	100%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Juni 2016

Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Berufsabschluss – gesamt



Arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Berufsabschluss – Alleinerziehend



Arbeitslose alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach Qualifikation

Bei den Schulabschlüssen verfügen 40 % aller arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten über keinen Schulabschluss und 36 % über einen Hauptschulabschluss. Bei den Alleinerziehenden kehrt sich dieses Verhältnis um und 32 % verfügen über keinen Schulabschluss und 44 % haben einen Hauptschulabschluss. Auch der Anteil der arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit einem höherwertigen Schulabschluss ist bei den Alleinerziehenden größer.

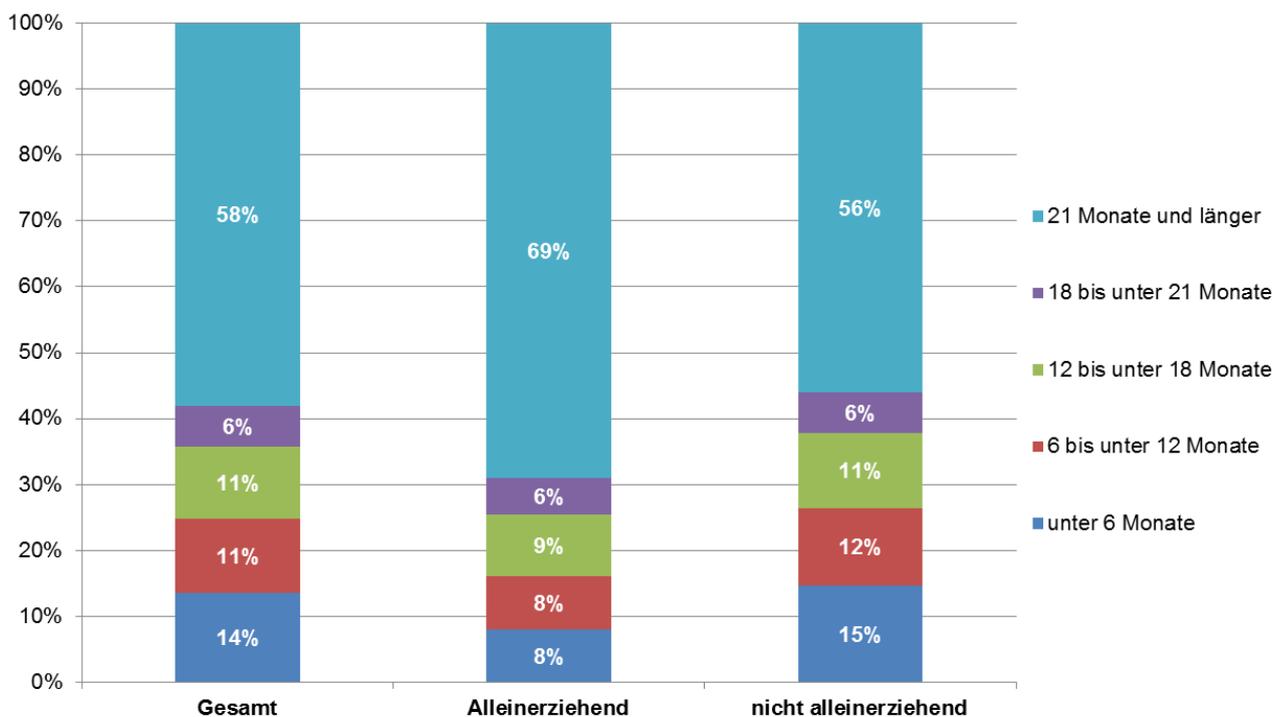
Bei der Betrachtung der Berufsabschlüsse zeigt sich ein ähnliches Bild. 70 % ohne abgeschlossene Berufsausbildung und 25 % mit Ausbildungsabschluss bei allen arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten stehen 68 % ohne abgeschlossene Berufsausbildung und 30 % mit Ausbildungsabschluss bei den Alleinerziehenden gegenüber.

Zusammenfassend haben Alleinerziehende im Vergleich zur Gesamtzielgruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Kreis Gütersloh bessere Qualifikationen.

Alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte und Dauer des Leistungsbezugs

	Gesamt	Alleinerziehend	Nicht alleinerziehend
erwerbsfähige Leistungsberechtigte	12.889	2.104	10.786
davon			
unter 6 Monate	1.746	168	1.578
6 bis unter 12 Monate	1.449	171	1.278
12 bis unter 18 Monate	1.418	195	1.223
18 bis unter 21 Monate	786	119	667
21 Monate und länger (im Langzeitleistungsbezug)	7.491	1.450	6.041

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jahresdurchschnittswert 2015



In der Differenzierung nach verschiedenen Bezugsdauern zeigt sich bei den alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit 69 % (1.450) ein deutlich höherer Anteil in der Gruppe der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die 21 Monate und länger im Leistungsbezug SGB II (Langzeitleistungsbezug) sind als bei den nicht alleinerziehenden mit 56 %. Alleinerziehende haben damit ein erhöhtes Risiko Langzeitarbeitslos zu werden.

c. Arbeitsmarktpolitische Instrumente

Grundsätzlich gilt, dass alle aktivierenden und beruflichen Eingliederungsmaßnahmen, Förderleistungen der beruflichen Weiterbildung, sowie alle Unterstützungsleistungen, die zur Aufnahme einer Arbeit gewährt werden können, unabhängig vom Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Behinderung, von SGB II Leistungsberechtigten in Anspruch genommen werden können.

Um bei spezifischen, Arbeitsmarkt relevanten Hemmnissen, präziser unterstützend tätig sein zu können, werden für erwerbsfähige Leistungsberechtigte arbeitsmarktpolitische Instrumente in Form von Maßnahmen und Projekten zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung im Jobcenter Kreis Gütersloh angeboten. Zur Förderung der beruflichen Weiterbildung und/oder zur Berufsausbildung werden Qualifizierungen, Umschulungsmaßnahmen oder (Teilzeit-) Berufsausbildungen mit ausbildungsbegleitenden Hilfen unterstützend eingesetzt.

Zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dienen Instrumente wie das Einstiegsgeld und der Eingliederungszuschuss. Für Menschen mit Behinderungen und/oder Menschen mit multiplen Vermittlungshemmnissen werden über Arbeitsgelegenheiten oder durch die Förderung von Arbeitsverhältnissen, Zugangswege zum Arbeitsmarkt ermöglicht.

Die jährlich im Haushaltsjahr zugewiesenen Bundesmittel für Leistungen zur Eingliederung nach dem SGB II („Eingliederungstitel – EGT“) stehen dem Jobcenter zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zur Verfügung.

Ein besonderes Augenmerk liegt bei Frauen im Langzeitleistungsbezug, bei Alleinerziehenden, bei gering Qualifizierten, sowie bei geringfügig Beschäftigten. Zunehmend rücken Migrantinnen und geflüchtete Frauen in den Fokus der Unterstützungsleistungen. Spezielle Sprach- und Integrationskurse, z.B. in Form eines Elternsprachkurses für Zuwanderer, werden angeboten. Weitere Angebote werden konkretisiert, sobald aussagefähige Bewertungsdaten erhoben werden können. Für die Zielgruppe der Alleinerziehenden werden seit 2015 an verschiedenen Standorten im Kreisgebiet Unterstützungsmaßnahmen bei Bildungsträgern (MAT) zur Heranführung an den Arbeitsmarkt durchgeführt. In speziellen Modulen wie Kinderbetreuungsmöglichkeiten, flexible Arbeitszeitmodelle familienfreundlicher Arbeitgeber, das eigene Rollenverständnis, sowie Berufskunde, Bewerbungstraining, gezielte Stellenrecherche und Praktika, erlernen die Alleinerziehenden individuelle berufliche Perspektiven zu entwickeln, bis hin zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Auch auf der operativen Ebene der Arbeitsvermittlung stehen spezielle Arbeitsberater und Arbeitsberaterinnen für besondere Zielgruppen wie Alleinerziehende, Rehabilitanden, Jugendliche, Ältere und aktuell auch für die Zielgruppe der Zuwanderer zur Verfügung. Begleitend und unterstützend werden regelmäßig im Jobcenter sogenannte „Inhouse“ Gruppenveranstaltungen durchgeführt, die bei der Erstellung von Bewerbungsunterlagen, der Stellensuche, sowie bei Vorstellungsgesprächen behilflich sind.

Die BCA übernimmt hier eine Koordinierungsfunktion für die Arbeitsberaterinnen der Alleinerziehenden an den verschiedenen Standorten.

Die zur Verfügung stehenden arbeitsmarktpolitischen Eingliederungsleistungen werden regelmäßig unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, der aktuellen arbeitsmarktrelevanten Erforderlichkeit und der Chancengleichheit eingesetzt. Die monatlichen Evaluationsdaten ermöglichen es, systematisch Handlungsbedarfe zu identifizieren und zielgerichtet zu reagieren. So werden schnellstmöglich Lücken geschlossen, Schwerpunkte gesetzt und neue Maßnahmen angestoßen.

d. Frauenförderquote

Frauen sollen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen und ihrer relevanten Betroffenheit durch Arbeitslosigkeit gefördert werden (§ 1 Abs.2 Nr.4 SGB III). Diese konkrete gesetzliche Vorgabe wird monatlich erhoben und den regionalen Jobcentern durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Frauenförderquote ist eine der wenigen bereits existierenden Instrumente zur gleichstellungsgerechten Steuerung im SGB II.

Alle Maßnahmen und Angebote im Jobcenter Kreis Gütersloh sind grundsätzlich für beide Geschlechter gleichermaßen offen. Eine Vielzahl der Maßnahmen (67%) wird in Teilzeit angeboten. Kinderbetreuungskosten gem. § 87 SGB II in Höhe von 130,- Euro pro Kind und Monat können erstattet werden, sofern diese bei Erziehenden aufgrund der Teilnahme an der Maßnahme zusätzlich entstehen.

Vergleicht man die realisierte Frauenförderquote der Jahre 2014, 2015 und 2016 miteinander, so ist eine steigende Teilnahme der Frauen an Maßnahmen erkennbar (von 44,3% auf 45,4%).

Gleichermaßen verringert sich in diesem Zeitraum die Differenz zwischen der zu erreichenden Zielförderquote und der tatsächlich realisierten Frauenförderquote von -10,3% auf -8,6%.

Anhand der nachfolgenden Tabelle 1 ist erkennbar, dass laut Förderstatistik die Instrumente der Aus- und Weiterbildung bei Frauen vorrangig Beachtung finden. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, unterstützt durch einen Eingliederungszuschuss oder das Einstiegs geld, sind hingegen weniger eingesetzt worden. Dieser Zusammenhang spiegelt sich auch in der geschlechterspezifischen Betrachtung der Integrationsquote wieder. (s. Pkt. 2.e)

Eine interne Auswertung des Jobcenters Kreis Gütersloh zeigt in der nachfolgenden Tabelle 2 an, dass im Jahr 2015 an einer Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) insgesamt 239 SGB II Leistungsberechtigte teilnehmen konnten. Davon waren 41% (98 Teilnehmerinnen)

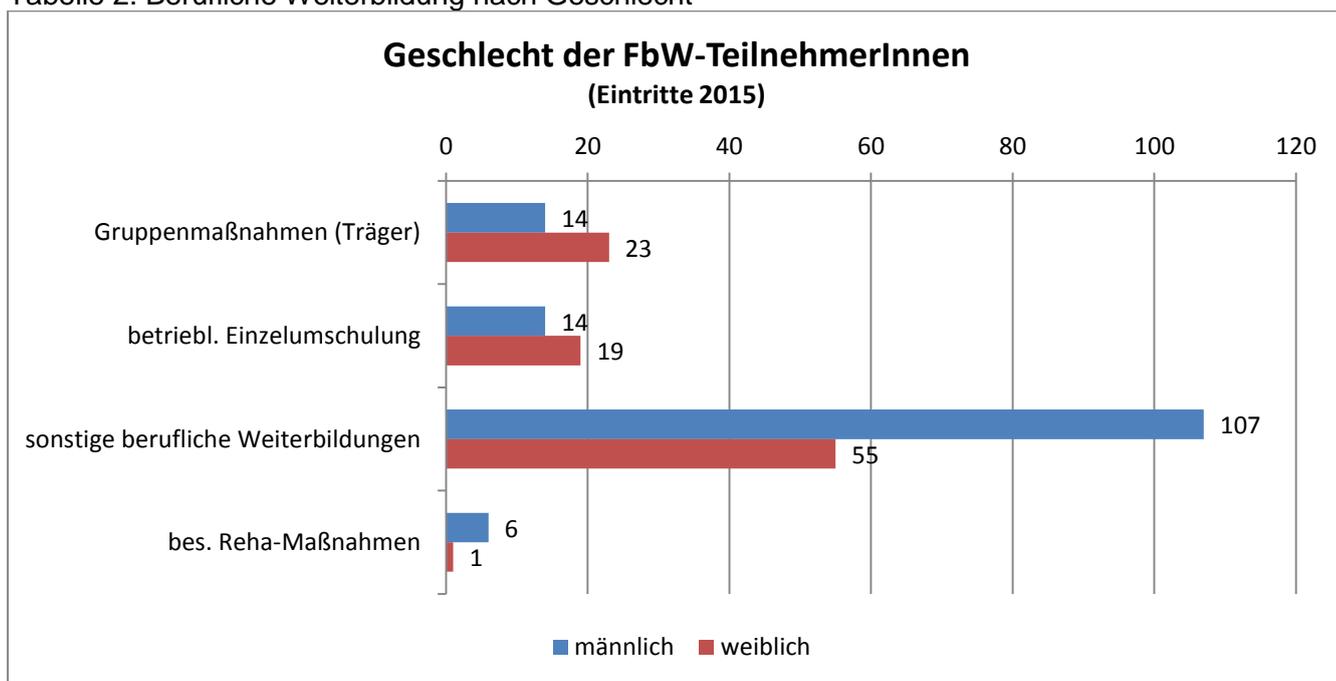
weiblich und 59% (141 Teilnehmer) männlich. Im Jahr 2016 hingegen konnten 246 SGB II Leistungsberechtigte an einer beruflichen Weiterbildung teilnehmen. Davon waren 32 % weiblich (78 Teilnehmerinnen) und 68 % männlich (168 Teilnehmer).

Tabelle 1: Teilnahme von Frauen an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen

Zeitraum	Insgesamt	Aktivierung und berufl. Eingliederung	Berufswahl und Berufsausbildung	Berufliche Weiterbildung	Aufnahme einer Erwerbstätigkeit	Beschäftigungschaffende Maßnahmen
Juli 2014 bis Juni 2015	44,3 %	45,1 %	53,4 %	54,7 %	35,6 %	35,8 %
Juli 2015 bis Juni 2016	45,4 %	50,2 %	52,4 %	54,1 %	30,1%	34,4 %

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Stand: September 2016, Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Tabelle 2: Berufliche Weiterbildung nach Geschlecht



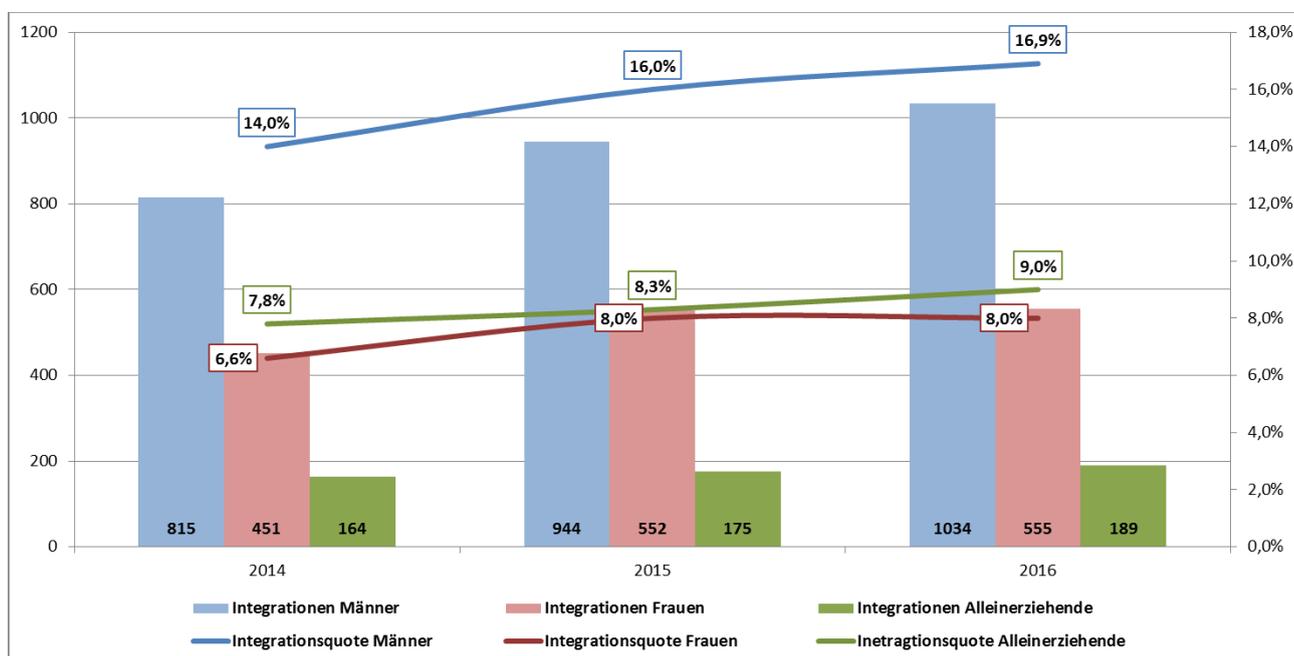
Quelle: Jobcenter Kreis Gütersloh Abteilung Steuerung - interne Auswertung

e. Integrationen und Integrationsquoten

Integrationen und Integrationsquoten

	Integrationen			Integrationsquoten		
	Männer	Frauen	Alleinerziehende	Männer	Frauen	Alleinerziehende
2014	815	451	164	14,0%	6,6%	7,8%
2015	944	552	175	16,0%	8,0%	8,3%
2016	1.034	555	189	16,9%	8,0%	9,0%

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Jeweils Jahresfortschrittswert im Juni



Die Integrationsquote im Jobcenter Kreis Gütersloh betrug im Juni 2016 12,2 %. (Vergleich NRW: 9,5 % und Deutschland: 11,2 %).

Eine Betrachtungsweise der Integrationsquote nach Geschlechtern in diesem Zeitraum sagt aus, dass im Jobcenter Kreis Gütersloh 8,0 % der Frauen und 16,9 % der Männer eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit aufnehmen konnten. Diese Integrationszahlen stehen im Gegensatz zu der Geschlechterverteilung in der Bevölkerung und den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Die Integrationsquote der Alleinerziehenden betrug im Juni 2016 9,0 % und liegt damit um 0,7 %-Punkte über den Vorjahreswert von Juni 2015 mit 8,3 %.

In der ersten Jahreshälfte 2016 fiel ein Anteil von 19 % aller getätigten Integrationen in den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Dabei betrug der Frauenanteil 24 %, der Männeranteil 76 %. Bezogen auf die Wirtschaftsklassen konnten im Handel, im verarbeitenden Gewerbe, Gesundheits- und Sozialwesen, sowie im Dienstleistungsbereich die meisten Integrationen gezählt werden.

Sozialversicherungspflichtige Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und nachfolgende Beschäftigung nach Geschlecht

	insgesamt	Frauen	Männer
Insgesamt	241	90	151
Darunter: sv-beschäftigt nach ...			
3 Monaten	204	72	132
6 Monaten	196	76	120
12 Monaten	170	61	109
Darunter: an allen drei Zeitpunkten sv-beschäftigt	146	53	93

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit/ Stand: Sept. 2016 für den Berichtsmonat März 2015

<u>Zeitraum</u>	<u>Gesamt</u>	<u>Frauen</u>	<u>Männer</u>
Nach 3 Monaten	85 %	80 %	87 %
Nach 6 Monaten	81 %	84 %	80 %
Nach 12 Monaten	71 %	68 %	72 %
Alle drei Zeitpunkte	61 %	59 %	62 %

Betrachtet man die Integrationen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und die nachfolgende Beschäftigungsdauer, so ist zwischen Frauen und Männern kein nennenswerter Unterschied erkennbar. Bemerkenswert ist jedoch für beide Geschlechter gleichermaßen, die große Nachhaltigkeit von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung insgesamt.

f. Ausbildungs- und Weiterbildungsquote

Im Jahresdurchschnitt 2015 waren 20 % (2.540) der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Jobcenter Kreis Gütersloh unter 25 Jahre alt. Der Frauenanteil in dieser Zielgruppe beträgt 52 %, der Männeranteil 48 %.

In einer eigenen Abteilung „Arbeit und Ausbildung“ sind an allen drei Standorten im Jobcenter Kreis Gütersloh Vermittlungsteams, auch genannt Ausbildungscoaches, speziell für die unter 25-jährigen Leistungsberechtigten verantwortlich.

Die Bilanz des Ausbildungsvermittlungsjahres 2015/2016 besagt, dass im Vermittlungszeitraum 01.10.2015 bis zum 30.09.2016 durch die Ausbildungscoaches des Jobcenters Kreis Gütersloh 291 Jugendliche in eine betriebliche bzw. außerbetriebliche Berufsausbildung vermittelt werden konnten. Weitere 59 junge Menschen haben eine voll qualifizierte schulische Berufsausbildung begonnen.

Die nachfolgende Tabelle gibt Aufschluss über die Berufsbereiche der tatsächlich abgeschlossenen Ausbildungsstellen im Ausbildungsjahr 2015/2016

Berufsbereiche	Gesamt
Land-,Forst- und Tierwirtschaft und Gartenbau	7
Rohstoffgewinnung, Produktion und Fertigung	80
Bau, Architektur, Vermessung und Gebäudetechnik	29
Naturwissenschaft, Geografie und Informatik	7
Verkehr, Logistik, Schutz und Sicherheit	21
Kaufmännische Dienstleistungen, Warenhandel, Vertrieb, Hotel und Tourismus	68
Unternehmensorganisation, Buchhaltung, Recht und Verwaltung	37
Gesundheit, Soziales, Lehre und Erziehung	94
Sprach-, Literatur-, Geistes-, Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, Medien, Kunst, Kultur und Gestaltung	1
Militär	0
Sonstige	6
Summe	350

Die Einbeziehung und Berücksichtigung von geschlechterspezifischen Daten und Fakten, gehört zu den Controlling-Aufgaben im SGB II. Über die Datenlage wird die Strategie des Jobcenters abgesichert und operative Maßnahmen gesteuert.

3. Handlungsfelder der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt - Produkte und Programme –

a. Erwerbspartizipation und Arbeitszeitvolumen von Frauen steigern

Unter Beteiligung der BCA unterstützt das Jobcenter Erziehende dabei, auch mit Familienpflichten, eine möglichst existenzsichernde Beschäftigung ausüben zu können. Dies dient nicht nur der persönlichen und gesellschaftspolitisch wichtigen Absicherung der überwiegend erziehenden Frauen, sondern entspricht auch dem Auftrag, die Chancengleichheit von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt zu fördern. Die Handlungsfelder zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung von Frauen sind vielfältig und ergänzen sich in ihrer gegenseitigen Notwendigkeit. Hierzu zählen beispielsweise neben der Ausweitung eines flexiblen (Teilzeit) Arbeitsmarktes und einer gesicherten Kinderbetreuung (auch zu den sogenannten Randzeiten/KitaPlus), die Erweiterung des Berufswahlspektrums und das Aufbrechen von geschlechtsspezifischen Rollenbildern.

Eine geringe Erwerbsquote von Frauen, sowie ein niedriges Arbeitszeitvolumen haben zur Folge, dass Frauen weniger in die Sozialversicherungen einzahlen und somit ein höheres Altersarmutsrisiko haben.

Das Jobcenter wird dieser Aufgabe gerecht, indem neben den persönlichen Beratungsgesprächen auch Gruppenveranstaltungen angeboten werden, in denen die Lebens- und Arbeitsbereiche der Erziehenden ganzheitlich berücksichtigt werden. Wichtige Informationen werden kommuniziert und durch professionelle fachliche Anleitung werden Lösungswege erarbeitet und Arbeitssituationen erprobt. Darüber hinaus werden in speziell ausgeschriebenen Maßnahmen an verschiedenen Standorten im Kreis Gütersloh zusätzlich die Kompetenzen der regionalen Bildungsträger zu der besonderen Situation von Alleinerziehenden eingesetzt, um eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt einzuleiten. Die Auswertungen zeigen, dass diese intensiven und kontinuierlichen Angebote die Arbeitsmarktchancen der (Allein-) Erziehenden verbessern.

Ein weiteres wichtiges Augenmerk wird beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente auf die zeitliche Angebotsstruktur gelegt. So werden derzeit von 58 laufenden Angebotsmaßnahmen 39 in Teilzeit und 19 in Vollzeit angeboten. 17 Angebote können sowohl in Teilzeit, als auch in Vollzeit absolviert werden. Gerade Erziehende partizipieren von diesen Variationsmöglichkeiten besonders.

Auch eine kontinuierliche Aktivierung der Erziehenden in der Elternzeit (§ 10 SGB II) trägt zu einer Verbesserung des beruflichen Fortkommens und zur Erhöhung der dauerhaften Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben bei. So sind im Jobcenter Kreis Gütersloh im Juni 2016 1.107 (12

%) Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem Kind unter drei Jahren betreut worden. Darunter befinden sich 505 Familien die Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften sind.

Eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung gewährleistet auf lange Sicht eine eigenständige Existenzsicherung im Erwerbsleben und im Rentenalter. Eine Beschäftigung in Teilzeit und/oder eine geringfügige Beschäftigung werden überwiegend von Frauen ausgeübt, da viele Frauen in diesen Arbeitsmodellen einen Weg sehen, Familie und Beruf besser zu vereinbaren. Flexible Arbeitszeitmodelle bei Unternehmen, der Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen hinsichtlich der Betreuung in Rand- und Ferienzeiten, Qualifizierungsmöglichkeiten sowie die Erhöhung der Mobilität, können dazu beitragen, das Arbeitszeitvolumen von Frauen zu steigern. Das Jobcenter Kreis Gütersloh unterstützt die Erhöhung des Arbeitszeitvolumens von Frauen u.a. durch konkrete Leistungen, wie die Umwandlungsprämie vom Minijob zu einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, die Finanzierung eines Führerscheins/Autos in berechtigten und geprüften Fällen, durch eine Kooperationsvereinbarung mit allen Jugendämtern im Kreis Gütersloh, sowie individuelle Information,- Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

b. Beruflicher Wiedereinstieg, Teilzeitberufsausbildung, Minijob

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert seit 2008 im Rahmen der Landesinitiative „*Netzwerk W*“ gleichstellungs-, arbeitsmarkt- und bildungspolitische sowie familien-unterstützende Maßnahmen. Im Kreis Gütersloh wurde über das Landesprojekt die Veranstaltungsreihe „Brücken bauen in den Beruf“ für Ein-, Um-, Aufsteigerinnen und Berufsrückkehrende konzeptionell entwickelt und durchgeführt. Ein Beratungs- und Unterstützungsangebot für Alleinerziehende im Kreis Gütersloh wurde erstellt, die Broschüre „Bleiben Sie dran!“ als Wegweiser für Berufsrückkehrende wurde konzipiert, sowie eine Informationsveranstaltung für Multiplikator/innen zum Thema beruflicher Wiedereinstieg mit dem Titel „Erfolgreich lotsen durch den Kreis Gütersloh“ wurde durchgeführt. Unter der redaktionellen Arbeit der Gleichstellungsstelle des Kreises Gütersloh, dem Kompetenzzentrum Frau und Beruf, und der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters, wurden in enger Zusammenarbeit mit nunmehr 30 regionalen Netzwerkpartnern und Netzwerkpartnerinnen hilfreiche Informationsangebote und erfolgreiche Veranstaltungen konzipiert und durchgeführt. Im Jahr 2016 ist ein Projektantrag mit dem Auftrag, eine Informationsbörse für Berufsrückkehrende durchzuführen, bewilligt worden. Ein neuer Projektauftrag wird auch für das Jahr 2017 erwartet.

Das Berufsbildungsgesetz §8 (BBiG) und die Handwerksordnung (§27 HwO) ermöglicht seit 2005 Betrieben und Auszubildenden bei berechtigtem Interesse eine *Ausbildung in Teilzeit*

durchzuführen. Als Zielgruppe, können die Personen benannt werden, die eine berufliche Ausbildung absolvieren wollen, die mit ihren Familienpflichten vereinbar ist. Insbesondere ist die Teilzeitberufsausbildung geeignet für Frauen und Männer, Alleinerziehende, die keine Ausbildung haben und eine Erstausbildung anstreben. Eine Teilzeitberufsausbildung ist grundsätzlich in allen anerkannten Berufen des dualen Ausbildungssystems möglich (Ausbildungsberechtigung des Betriebes muss vorliegen). Betrieb und Auszubildende einigen sich auf eine reduzierte Stundenzahl. In der Regel beträgt diese zwischen 25 und 30 Wochenstunden (75% Regelarbeitszeit) einschließlich des Berufsschulunterrichts. Dieser kann nicht verkürzt werden. Diese Ausbildungsform bietet Vorteile für den Ausbildungsbetrieb und für die/den Auszubildenden. Im Kreis Gütersloh wird das Unterstützungsangebot „TEP - Teilzeitberufsausbildung – Einstieg begleiten – Perspektiven öffnen“, durch das Land NRW und den Europäischen Sozialfonds mit jährlich 10 Plätzen seit 2011 umgesetzt. Die Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters Kreis Gütersloh informiert, berät, fördert und unterstützt die aktive Teilnahme an diesem Programm. Insgesamt wurden bisher 13 Teilnehmerinnen im SGB II in Teilzeitausbildungsplätze vermittelt. Insgesamt ist diese Form der Ausbildung wenig verbreitet. So sind in NRW im Jahr 2015 lediglich 0,4 % aller Ausbildungsverträge in Teilzeit abgeschlossen worden.

In Zusammenarbeit mit dem Kompetenzzentrum Frau und Beruf, der BCA der Agentur für Arbeit und der BCA des Jobcenters ist eine Veranstaltungsreihe zum Thema „Chancen und Risiken von *Minijobs*“ erarbeitet worden. Als kommunales Jobcenter werden Informationsveranstaltungen schwerpunktmäßig in den Familienzentren des Kreises Gütersloh durchgeführt. So wurden bereits in den Kommunen Harsewinkel, Werther, Rietberg, Langenberg und Schloss Holte-Stukenbrock erfolgreich Frauen und Männer über die Auswirkungen einer geringfügigen Beschäftigung informiert. Auch für Berufsrückkehrende wurde im Rahmen von „Netzwerk W“ Veranstaltungen im Kreis Gütersloh zur geringfügigen Beschäftigung informiert. Neben vielfältigen und hilfreichen Broschüren gibt ein eigens erstellter Flyer in Kurzfassung die wichtigsten Informationen wieder.

c. Alleinerziehende im SGB II

Über 2.100 alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte bzw. 23 % aller Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Kreis Gütersloh sind Ein-Eltern-Familien (Stand: Jahresdurchschnitt 2015). Bei 24 % dieser Familien lebt mindestens ein Kind unter 3 Jahren (Stand: Juni 2016). Fast 69 % der Alleinerziehenden gehören zu der Gruppe der Langzeitleistungsbezieher. 94 % der Alleinerziehenden sind weiblich. Die Gründe dafür sind vielfältig. Neben häufig ausbleibenden Kindesunterhaltszahlungen (laut Bertelsmann Studie

Alleinerziehende unter Druck, Juli 2016 erhalten 50 Prozent der Kinder Alleinerziehender keinen Unterhalt, 25 Prozent bekommen weniger als ihnen zusteht) sind fehlende Qualifikationen, eingeschränkte Mobilität, starre Arbeitszeiten, sowie fehlende Kinderbetreuung in Randzeiten, oft vermittlungsrelevante Besonderheiten, um die sich die Arbeitsberatung des Jobcenters intensiv und individuell kümmert. An den drei Hauptstandorten im Kreis Gütersloh werden in Teilzeit sechsmonatige Maßnahmen durchgeführt, die Alleinerziehende, entsprechend ihrer Lebenssituation, schrittweise an den Arbeitsmarkt heranzuführen. Zudem sind spezielle Arbeitsberaterinnen im Jobcenter für die Betreuung und Vermittlung von Alleinerziehenden verantwortlich. In Einzel- und Gruppenangeboten werden individuelle Lebens- und Arbeitsperspektiven mit den Arbeitsmarktinstrumenten zur Förderung verknüpft und umgesetzt. Hilfreiche Netzwerkverbindungen und zielgruppenspezifische Angebotsstrukturen im Kreis Gütersloh, sowie Expertenrunden zum aktuellen Austausch in den Regionen, unterstützen den Integrationsprozess.

Trotz steigender Integrationszahlen von Alleinerziehenden im SGB II bleibt die Zahl der Eltern-Familien im Jobcenter Kreis Gütersloh weiterhin hoch. Die Betreuung von Alleinerziehenden im SGB II ist und bleibt daher auch zukünftig ein zentrales Thema im Jobcenter Kreis Gütersloh.

d. Arbeitsmarkt – und Integrationsprogramm

In Zusammenarbeit mit der Abteilung Steuerung im Jobcenter Kreis Gütersloh werden Daten, Kennzahlen, Statistiken geschlechtsspezifisch und/oder nach besonderen Zielgruppen erhoben. Monatlich erstellte Controlling-Berichte und Strukturdaten werden geschlechterspezifisch analysiert und lassen so aktuelle Bedarfe und Entwicklungen erkennen. Ergänzt werden diese Zahlen von den regelmäßig erstellten Statistiken der Bundesagentur für Arbeit (Chancengleichheit am Arbeitsmarkt, Frauen und Männer am Arbeitsmarkt) und der Kennzahlen aus dem sgb2 Info-Portal. Durch eine Analyse und Bewertung der Kundenstruktur und durch eine ständige Beobachtung von relevanten (Wirkungs-) Kennzahlen, macht die BCA von ihren Vorschlags- und Beratungsrecht Gebrauch, indem sie bei der Entwicklung von Strategien, Aktivitäten, Maßnahmen und Projekten Wissen einfließen lässt, welches genderspezifische Sichtweisen und Aspekte berücksichtigt. In gemeinsamen Steuerungsrunden der Abteilungen Eingliederung, Steuerung, Arbeitsvermittlung, Arbeit und Ausbildung und der BCA, werden Vorschläge, Entwicklungen und Bedarfe, sowie Handlungsoptionen unterbreitet und in Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramme umgesetzt. Eine aktive Mitarbeit aller Abteilungen an

der Erstellung des Arbeitsmarktprogrammes, sowie an spezifischen Leistungsbeschreibungen von arbeitsmarktrelevanten Maßnahmen, ist dafür eine notwendige Voraussetzung.

Bildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dauerhaft in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Familienfreundliche Produkte und Programme erhöhen zudem die Integrationschancen von Erziehenden und Pflegenden Leistungsberechtigten.

4. Gremienarbeit zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen **- Aufbau und Pflege von Netzwerken –**

Der gesetzliche Auftrag einer BCA im SGB II verpflichtet zu kooperativen Arbeitsweisen. Wer etwas bewegen und erreichen will, muss Kenntnisse des regionalen und überregionalen Arbeitsmarktes haben. Eine enge Zusammenarbeit sowie ein regelmäßiger gemeinsamer (Erfahrungs-) Austausch in Netzwerken führt zu Ideen und Impulsen, die kompetent verbreitet und umgesetzt werden können. Dabei ist es von besonderer Notwendigkeit, durch eine Analyse des Betreuungsbedarfes und durch einen regelmäßigen Abgleich mit lokalen Angeboten die Schnittstellen und Synergien zu kennen und entsprechend zu nutzen. Das Hinwirken auf bedarfsgerechte Beratungs- und Betreuungsangebote fördert effizientes Arbeiten. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist eine Querschnittsaufgabe, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters, von fachlichen Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartnern, sowie von arbeits- und sozialpolitischen Gremien erfüllt werden muss.

a. Beispiele regionaler Netzwerkarbeit

Durch die Anbindung des Jobcenters an die Kreisverwaltung, Dezernat 5, und die Umsetzung des gesetzlichen Auftrags der kommunalen §16a-Leistungen, ist eine enge Zusammenarbeit zum Fachbereich 3 gewährleistet. Insbesondere der Bereich „*Kinderbetreuung*“ führte schon 2012 zu einer Vereinbarung zwischen der *Abteilung ,Jugend, Familie und Sozialer Dienst* des Kreises Gütersloh und dem Jobcenter Kreis Gütersloh. Eine Zusammenarbeit bei der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II wurde hier festgelegt. Diese Kooperationsvereinbarung wurde parallel mit allen vier Jugendämtern im Kreis (Kreis Gütersloh, Stadt Gütersloh, Rheda-Wiedenbrück und Verl) abgeschlossen. Darüber hinaus, werden in täglichen Vermittlungsprozessen immer wieder individuelle Lösungen mit den zuständigen Stellen erarbeitet (z.B. Randzeitenbetreuung).

Das *kommunale Integrationszentrum* rückt aktuell durch die zunehmende Zahl an geflüchteten Frauen und Kindern in den Mittelpunkt der Netzwerkarbeit. Querschnittsthemen werden im Bereich der (Weiter)Bildung, sowie in einer projektbezogenen Netzwerkarbeit vor Ort gesehen.

Die intensive und kontinuierliche Zusammenarbeit mit den *Gleichstellungsstellen in den einzelnen Städten und Gemeinden* des Kreises führt einerseits dazu, dass den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten das komplette Bildungs- und Veranstaltungsprogramm regional zugänglich gemacht werden kann, andererseits aber auch die Gleichstellungsstellen ihre Beratungsaufgaben individuell abrufen können. Mit der Gleichstellungsbeauftragten des Kreises Gütersloh werden regelmäßig Jour-fix-Termine durchgeführt, damit individuelle Beratungsbedarfe, sowie gemeinsame Projekte z.B. Netzwerk W, aber auch Arbeitsaufträge wie z.B. Informationen an geflüchtete Frauen, Kinder, Frauenberatungsstellen, Frauenhaus, innerhalb der Kreisverwaltung abgestimmt und umgesetzt werden können.

Hierzu zählt auch die Zusammenarbeit mit der Pro-Wirtschaft-Abteilung *Familienfreundliche Unternehmenskultur/Vereinbarkeit Familie/Pflege und Beruf*, sowie mit dem *Kompetenzzentrum Frau und Beruf OWL*.

Die *Familienzentren* in den Kommunen und dem Stadtgebiet Gütersloh können als Veranstaltungsorte für Beratungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten vor Ort sinnvoll genutzt werden. So wurden beispielsweise Informationsveranstaltungen der BCA des Jobcenters für Erziehende in Elternzeit/§10 oder Veranstaltungen zum Thema „Minijob“ dort besser besucht und angenommen. Eine regelmäßige Zusammenarbeit sowie themenspezifische Veranstaltungen finden auch rechtsübergreifend in Zusammenarbeit mit der *BCA SGB III* statt.

Mit dem Ziel, eine Verbesserung gesellschaftlicher Rahmenbedingungen für Frauen und Kinder zu erreichen, arbeiten die *Frauenberatungsstellen*, das Frauenhaus und die Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt zusammen. Frauen und Familien, die in Not sind, oder sich in schwierigen Lebenssituationen befinden, können Beratungen, Unterstützungen und Hilfen von verschiedenen *Trägern/Vereinen* erhalten.

Auch das in der Stadt Gütersloh bestehende *Netzwerk für Alleinerziehende* bietet für viele erwerbsfähige Leistungsberechtigte im SGB II eine hilfreiche Anlaufstelle sowie nützliche Angebote.

Als BCA des Jobcenters Kreis Gütersloh ist eine aktive Mitarbeit und eine enge Zusammenarbeit mit den regionalen Netzwerken erforderlich, um die gegenseitigen Erfahrungen in die tägliche

Beratungs- und Vermittlungsarbeit einfließen lassen zu können. Die Querschnittsfunktion der BCA besteht in der Multiplikation regionaler Angebote und den Aufgaben des Jobcenters.

Der örtliche *Beirat* ist seit dem 01.01.2011 in jeder gemeinsamen Einrichtung und in jeder Optionskommune verpflichtend im § 18 d SGB II vorgesehen. Der Beirat hat die Aufgabe, die Jobcenter bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und Maßnahmen vor Ort zu beraten und zu entscheiden.

Der örtliche Beirat im Kreis Gütersloh setzt sich aus Vertretern der folgenden Institutionen zusammen:

- Agentur für Arbeit Bielefeld
- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh
- Berufskollegs
- Deutscher Gewerkschaftsbund - Region Ostwestfalen-Lippe
- Industrie- und Handelskammer Ostwestfalen zu Bielefeld
- Kreishandwerkerschaft Gütersloh
- Pro Wirtschaft GT GmbH
- Regionalagentur
- Städte und Gemeinden des Kreises Gütersloh
- Unternehmerverband für den Kreis Gütersloh e.V.

Des Weiteren nehmen im Beirat Vertreterinnen und Vertreter aller Fraktionen des Kreistages teil. Die Kreisverwaltung wird durch die Dezernatsleitung 3, Bildung, Jugend und Soziales und den Dezernatsleiter 5, Jobcenter, sowie der Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt des Jobcenters vertreten.

Die BCA des Jobcenters Kreis Gütersloh berichtet in regelmäßigen Abständen im örtlichen Beirat und im *Ausschuss für Arbeit und Soziales* zu aktuellen Themen und zum aktuellen Stand der Erwerbsbeteiligung von Frauen im Jobcenter Kreis Gütersloh.

b. Beispiele überregionaler Netzwerkarbeit

Einmal im Jahr findet der Tag der Jobcenter in Berlin statt. Auf Einladung des *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales/BMAS*, werden bundesweit die Geschäftsführer und

Geschäftsführerinnen und die BCAs der Jobcenter gemeinsam zu einem themenbezogenen Austausch eingeladen.

Für alle kommunalen Jobcenter übernimmt die fachliche Aufsicht der BCAs der *Städte- und Landkreistag NRW*. Hierzu wurde vom Städte- und Landkreistag ein Unterarbeitskreis für alle in NRW optierenden BCAs eingerichtet. In regelmäßigen Arbeitskreisen, in denen dann auch eine verantwortliche Mitarbeiterin des *MAIS* vertreten ist, werden aus ganz NRW Informationen zusammengetragen und ausgetauscht. Ein Handlungsleitfaden für alle neu einsteigenden BCAs wurde im Unterarbeitskreis erstellt.

In den sieben Jobcentern in OWL arbeiten drei kommunale und vier gemeinsame Einrichtungen im Rechtskreis SGB II. In allen Jobcentern arbeiten BCAs nach der gleichen gesetzlichen Grundlage des SGB II §18e. Ein wissensbasierter *Austausch auf OWL Ebene* mit den zusätzlichen Jobcentern aus dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest, fördert Synergien und effizientes Arbeiten.

Als ständiges Redaktionsmitglied nimmt die BCA des Jobcenters Kreis Gütersloh an dem arbeitsmarktpolitischen Magazin für Ostwestfalen/Lippe „*Forum OWL*“ teil. Das Magazin wird von einer Kooperationsgesellschaft arbeitsmarktpolitischer Akteure in OWL zu aktuellen Themen herausgegeben.

Für eine Verbesserung der Lebensperspektive in und nach der Prostitution setzt sich das Projekt „*Theodora*“ unter Anleitung der Evangelischen Frauenhilfe e.V. ein. Als Teilnehmerin des Runden Tisches vertritt die BCA das Jobcenter Kreis Gütersloh.

Netzwerkarbeit hat das Ziel, Chancengleichheit gemeinsam zu realisieren!

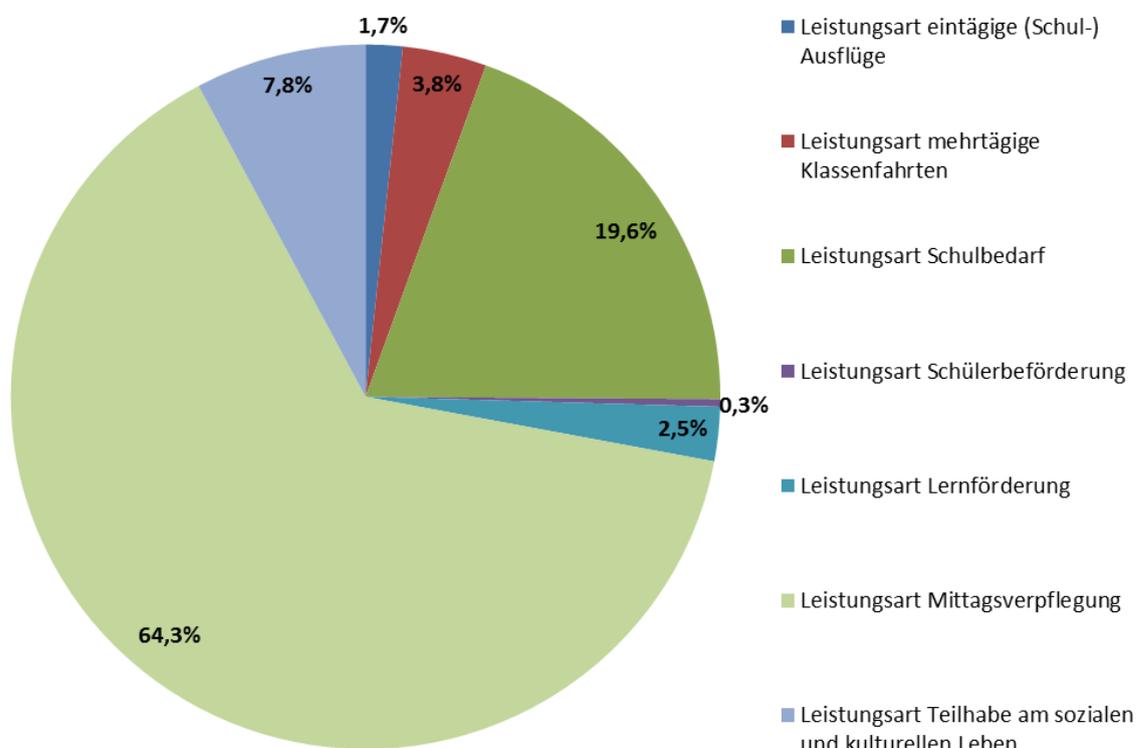
5. Leistungen

a. *Bildung und Teilhabe*

Kinder und Jugendliche brauchen gute Bildungs- und Teilhabechancen. Dies gilt besonders, wenn sie in Familien aufwachsen, die wenig Geld zur Verfügung haben. Seit Januar 2011 haben daher Babys, Kinder und Jugendliche, bzw. deren Eltern, einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT). Dieser gesetzliche Anspruch gilt auch für Kinder aus Flüchtlingsfamilien. Neben den Bedarfen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, können nach entsprechenden Anträgen auch Lernförderungen, Schulbedarfe, Ausflüge, Schülerbeförderungen, Mittagessen in Kitas und Schulen berücksichtigt werden.

Im Jobcenter Kreis Gütersloh sind im Jahr 2015 37.742 Anträge gestellt worden wodurch 9.153 Kinder Leistungen erhalten konnten. Ein Finanzvolumen von 3,245 Millionen Euro wurde bewegt. In Informationsveranstaltungen mit Leistungsberechtigten und durch intensive Netzwerkarbeit wird immer wieder auf die Möglichkeiten des Bildungs- und Teilhabe Paketes hingewiesen.

Anträge nach Leistungsart



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Durchschnitt 1. Halbjahr 2016

b. Mehrbedarfe

Mehrbedarfe umfassen Bedarfe, die nicht durch die Regelleistungen abgedeckt sind.

Bei werdenden Müttern kann ab der 12. Schwangerschaftswoche nach Vorlage eines Mutterpasses ein Mehrbedarf von 17% des individuellen Regelsatzes beantragt werden. Bei Bedarf und auf Antrag kann eine einmalige Leistung für Schwangerschaftskleidung (ab dem 4. Schwangerschaftsmonat) und zur Babyausstattung (nicht vor dem 6. Schwangerschaftsmonat) beantragt werden.

In 2015 erhielten im Jobcenter Kreis Gütersloh jeden Monat durchschnittlich 140 Frauen den Mehrbedarf für Schwangere. Fiskalisch lag der Bedarf bei rund 94.500 €.

Bei Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammen leben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen, ist ein Mehrbedarf (je nach Alter und Anzahl der Kinder) anzuerkennen. Der Mehrbedarf wird auch bei einer Unterkunft im Frauenhaus gewährt.

Durchschnittlich erhielten im Jahr 2015 1.786 Alleinerziehende Leistungen des SGB II. Der Mehrbedarf Alleinerziehender wurde mit insgesamt rund 2.352.400 € bedarfserhöhend anerkannt.

Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsempfänger/innen (vorausgesetzt, sie erhalten Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe/BAB nach dem SGB III) durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €

Mit zunehmendem Bekanntheitsgrad des Konzeptes bei dem potentiell berechtigten Personenkreis sind die Fallzahlen jährlich kontinuierlich angestiegen.

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben (Auszug aus dem Sozialleistungsbericht 2015 Kreis Gütersloh).

c. Frauenhaus

Sucht eine Person in einem Frauenhaus Zuflucht, ist der kommunale Träger am bisherigen gewöhnlichen Aufenthaltsort verpflichtet, dem durch die Aufnahme im Frauenhaus zuständigen kommunalen Träger am Ort des Frauenhauses die Kosten für die Zeit des Aufenthaltes zu erstatten (§ 36 a SGB II). Für die Abwicklung des Kostenerstattungsverfahrens sind im Jobcenter Kreis Gütersloh Sachbearbeiterinnen als feste Ansprechpersonen für das Frauenhaus zuständig. Es gehört zu den Aufgaben des Jobcenters, auch und insbesondere die von Gewalt bedrohte Frau im Hinblick auf ihre aus dem SGB II ergebenden Rechte und Pflichten zu beraten und umfassend zu unterstützen. In wiederkehrenden Abständen finden Austauschtreffen zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Jobcenters und dem Frauenhaus statt. Im Jahr 2015 wurden 87 Frauen, begleitet von 77 Kindern, im Frauenhaus Gütersloh aufgenommen. Die durchschnittliche Dauer einer Unterkunft im Frauenhaus verzeichnet eine Bandbreite zwischen drei Tagen und sieben Monaten. Der Tagessatz im Frauenhaus Gütersloh beträgt 25,70 Euro pro Tag. Das Frauenhaus Gütersloh ist in der Landesförderung und erhält von der Stadt Gütersloh einen Projektkostenzuschuss.

6. Fazit und Handlungsperspektiven

Der Kreis Gütersloh zählt zu den wirtschaftsstärksten Regionen in Nordrhein-Westfalen. Mit einer Arbeitslosenquote von 4,5% liegt der Kreis weit unter der Landesarbeitslosigkeit von 7,4% (Bundesagentur für Arbeit, Dezember 2016).

Die positive Entwicklung am Arbeitsmarkt wirkt sich auch auf die Beschäftigungsquote von Frauen im Kreis Gütersloh aus. Betrug diese im Jahr 2013 noch 51,0 % so ist diese im Jahr 2015 bis auf 54,4 % angestiegen (Bundesagentur für Arbeit).

Tendenziell konnten auch die weiblichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Rechtskreis SGB II von der guten Arbeitsmarktlage im Kreis Gütersloh profitieren. Mit einer Integrationsquote von 12,5 % liegt der Kreis Gütersloh im NRW Vergleich (10,0 %) an der fünften Stelle aller 53 Jobcenter in Nordrhein-Westfalen (Bundesagentur für Arbeit, August 2016).

Dennoch, die Lebenslagen von Frauen unterscheiden sich in vielfältiger Weise von denen der Männer. Darauf weist die Datenlage im Jobcenter Kreis Gütersloh auch deutlich hin. Frauen bilden hier zu 57,1 % die große Gruppe der Langzeitleistungsbeziehenden. Gerade die Betreuung und Erziehung von Kindern und /oder die Pflege von Angehörigen, die Wahrnehmung von Familienpflichten also, lässt für viele Frauen häufig nur einen zeitlich eingeschränkten Einsatz auf dem Arbeitsmarkt zu. Teilzeitbeschäftigung oder eine geringfügig entlohnte Beschäftigungsform sind die Folge. Das niedrigere Arbeitsvolumen wiederum führt dazu, dass Frauen weniger in die Sozialversicherungen einzahlen und somit ein höheres Altersarmutsrisiko droht.

Umfangreiche Maßnahmen und verbesserte Rahmenbedingungen, wie beispielsweise ein erweitertes Betreuungsangebot für Kinder, der Unternehmer Wettbewerb „Familie gewinnt“, vielfältige unterstützende Hilfs- Beratungs- und Informationsangebote , sowie professionelle und private Netzwerkangebote im Kreis Gütersloh sind wichtige Angebote in die richtige Richtung.

Trotz all dem, bleibt die Gleichstellung von Frauen und Männern im Erwerbsleben ein zentrales Handlungsfeld. Es darf nicht übersehen werden, dass überproportional viele Frauen, (Allein)Erziehende auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Um die Zahl der arbeitslosen Frauen weiter senken zu können, müssen auch weiterhin erhebliche Anstrengungen unternommen werden. Im Jahresbericht des Jobcenters Kreis Gütersloh könnte künftig ausführlicher darüber berichtet werden.

Es ist daher erforderlich, die individuellen Lebenslagen der Frauen noch besser mit der Arbeitswelt zu verbinden. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist die Professionalisierung einer gendergerechten, sensibilisierten Beratung und Vermittlung durch Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter in den Jobcentern. Dazu gehören die Beachtung der Frauenförderquote sowie verstärkte Angebote der Aus-, Umschulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Teilzeit. Auch eine gezielte Arbeitgeberansprache hin zu einer familienfreundlichen Personalpolitik (Informationen über verschiedene Arbeitszeitmodelle, Teilzeitberufsausbildung, Mini- und Midijobs, Kinderbetreuungsmöglichkeiten, Förderleistungen...) können zu einer stärkeren Sensibilisierung und Verantwortung der Wirtschaft und damit zu einer besseren, flexibleren Vereinbarkeit von Familie und Beruf führen. Durch eine stärkere, zielgruppenspezifische Aktivierung und Heranführung der wiedereinsteigenden Frauen und Männern an die Arbeitswelt (z.B. durch regelmäßige Beratung- und Informationsmöglichkeit in der Elternzeit, Standortbezogene Jobcenter Angebote, Einbindung externer, kommunaler Beratungsstellen, Gesundheitsförderungsangebote ...) kann es zunehmend gelingen, eine Rückkehr in das Berufsleben zu erreichen. Erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Frauen und Männern kann dadurch ein finanziell eigenständiges Leben sowie eine angemessene Altersvorsorge ermöglicht werden.



Menschen haben unterschiedliche Stärken und Fähigkeiten. Diese gilt es zu erkennen und sie unter Beachtung ihrer jeweiligen Arbeits- und Lebensform zu fordern und zu fördern.

7. Glossar

Die wesentlichen Erläuterungen zu den Begriffen in diesem Bericht, sind dem Glossar der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) der Bundesagentur für Arbeit entnommen: Erstellungsdatum: 28.04.2016

Begriff	Erklärung
Alleinerziehende	Als Alleinerziehende bezeichnet man Elternteile, die minderjährige, d. h. unter 18 Jahre alte Kinder, alleine betreuen und erziehen. Unerheblich ist dabei der Familienstand des Alleinerziehenden (ledig, verwitwet, dauernd getrennt lebend, geschieden) und wer im juristischen Sinn für das Kind sorgeberechtigt ist.
Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaft	In einer Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaft lebt stets ein Elternteil allein mit mindestens einem minderjährigen (unverheirateten) Kind zusammen, betreut und erzieht es. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob es sich um ein leibliches Kind oder ein Pflegekind handelt. Die Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaft ist eine mögliche Ausprägung des Bedarfsgemeinschafts-Typs (BG-Typ).
Arbeitslosengeld I	Arbeitslosengeld (Alg) als Lohnersatzleistung wird Arbeitslosen anstelle des ausfallenden Arbeitsentgeltes gezahlt. Der Leistungsanspruch beträgt 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalierten Nettoarbeitsentgeltes. Die Anspruchsdauer beträgt mindestens 180 Kalendertage bei älteren Arbeitslosen kann sie bis zu 720 Kalendertage betragen. Anspruchsvoraussetzungen sind Arbeitslosigkeit, die Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie die Arbeitslosmeldung bei einer Agentur für Arbeit. Darüber hinaus sind Arbeitslose verpflichtet, im Rahmen der Eigenbemühungen alle Möglichkeiten der beruflichen Eingliederung zu nutzen.
Arbeitslosengeld II	Arbeitslosengeld II (Alg II) ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB). Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.

Arbeitslose	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit), • eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen), • den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und bereit sind (Verfügbarkeit), • in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, • nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben, • sich persönlich bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitslos gemeldet haben. <p>Für Hilfebedürftige nach dem SGB II findet nach § 53a Abs. 1 SGB II die Arbeitslosendefinition des §16 SGB III sinngemäß Anwendung.</p> <p>Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten <u>nicht</u> als arbeitslos. Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche), - nicht arbeiten dürfen oder können, - ihre Verfügbarkeit einschränken, - die Regelaltersgrenze erreicht haben, - sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit / Jobcenter gemeldet haben, - arbeitsunfähig erkrankt sind, - Schüler, Studenten und Schulabgänger, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie - arbeitserlaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörigen sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.
Arbeitslosenquote	<p>Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Der Kreis der Erwerbspersonen bzw. der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden. Insofern werden zwei unterschiedliche Arbeitslosenquoten ermittelt:</p> <p>1) Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen: Alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.</p> <p>2) Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen: Abhängige zivile Erwerbstätige sind die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschl. Auszubildende), geringfügig Beschäftigten, Beamten (ohne Soldaten).</p>
Arbeitssuchende	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> -eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung suchen, -sich wegen der Vermittlung in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter gemeldet haben, -die angestrebte Tätigkeit ausüben können und dürfen. <p>Dies gilt auch, wenn sie bereits eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit ausüben (§ 15 SGB III)</p>

Aufstocker	Mit dem Begriff Aufstocker werden diejenigen Personen bezeichnet, die neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Arbeitslosengeld II beziehen. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II „aufgestockt“.
Bedarf	<p>Die Hilfebedürftigkeit einer Bedarfsgemeinschaft und ihrer Mitglieder stellt den Ausgangspunkt für den Bezug von Leistungen im SGB II dar. Hilfebedürftig ist, wer seinen eigenen Lebensunterhalt sowie den seiner Bedarfsgemeinschaft nicht oder nicht ausreichend durch Einkommen oder Vermögen sichern kann. Als Bedarf bezeichnet man den Geldbetrag, der notwendig ist, um den Lebensunterhalt sichern zu können. Der Bedarf einer Person ist sowohl von gesetzlichen Vorgaben als auch von der individuellen Situation des Leistungsberechtigten abhängig. Beispielsweise geht man davon aus, dass Frauen in der Schwangerschaft einen höheren Bedarf haben als andere Leistungsberechtigte.</p> <p>Der Gesamtbedarf eines Leistungsberechtigten besteht aus einem Grundbedarf für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat usw., der als pauschalierter Regelbedarf abgedeckt wird. Individuell abhängig kann sich der Bedarf um Mehrbedarfe z. B. in der Schwangerschaft erhöhen. Weiterhin zählt eine angemessene Unterkunft mit Heizung zum Bedarf eines Leistungsberechtigten sowie weitere Bedarfe in besonderen Lebenssituationen.</p> <p>Mit Ausnahme des Bedarfs für die Kosten der Unterkunft werden alle Bedarfe personenbezogen, d. h. für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft getrennt ermittelt.</p>

Bedarfsgemeinschaft	<p>Eine Bedarfsgemeinschaft (BG) bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften.</p> <p>Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten (LB).</p>
---------------------	---

<p>Bedarfsgemeinschafts-Typ</p>	<p>Der Bedarfsgemeinschafts-Typ (BG-Typ) teilt die Bedarfsgemeinschaften (BG) und Personen in Bedarfsgemeinschaften anhand der Information, in welcher Beziehung die Bedarfsgemeinschaftsmitglieder zueinander stehen, in verschiedene Gruppen ein.</p> <p>Es gibt fünf BG-Typen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Single-BG, • Alleinerziehende-BG, • Partner-BG ohne Kinder, • Partner-BG mit Kindern und • nicht zuordenbare BG <p>Bei der Ermittlung des BG-Typs werden alle Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen. Neben der Zusammensetzung der BG spielen dabei auch Merkmale wie das Alter und die Stellung der einzelnen Personen in der BG (Hauptperson/Partner, minderjähriges (unverheiratetes) Kind, volljähriges (unverheiratetes) Kind unter 25 Jahren) eine Rolle.</p> <p>Bei den Alleinerziehenden- bzw. Partner-Bedarfsgemeinschaften mit Kindern bezieht sich die Kinderinformation jeweils auf minderjährige (unverheiratete) Kinder. Volljährige (unverheiratete) Kinder unter 25 Jahren bleiben bei der Ermittlung des BG-Typs unberücksichtigt. So können in einer Partner-BG ohne Kinder durchaus ein oder mehrere volljährige Kinder leben.</p> <p>Sofern Bedarfsgemeinschaften aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht genau einem BG-Typ zugeordnet werden können, werden diese als „nicht zuordenbare BG“ bezeichnet.</p> <p>Aufgrund fehlender Informationen zu den Personen der BG (z.B. keine Angabe zum Alter) kann es sein, dass kein BG-Typ ermittelt werden kann.</p>
---------------------------------	--

<p>Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)</p>	<p>§ 18 e SGB II:</p> <ul style="list-style-type: none"> • (1) Die Trägerversammlung bei den gemeinsamen Einrichtungen bestellen Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, denen in den gemeinsamen Einrichtungen Tätigkeiten zugewiesen worden sind. Sie sind unmittelbar der jeweiligen Geschäftsführerin oder dem jeweiligen Geschäftsführer zugeordnet. • (2) Die Beauftragten unterstützen und beraten die gemeinsamen Einrichtungen in Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Hierzu zählen insbesondere Fragen der Beratung, der Eingliederung in Arbeit und Ausbildung sowie des beruflichen Wiedereinstiegs von Frauen und Männern nach der Familienphase. • (3) Die Beauftragten sind bei der Erarbeitung des örtlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramms der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie bei der geschlechter- und familiengerechten fachlichen Aufgabenerledigung der gemeinsamen Einrichtung zu beteiligen. Sie haben ein Informations-, Beratungs- und Vorschlagsrecht in Fragen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern haben. • (4) Die Beauftragten unterstützen und beraten Leistungsberechtigte und die mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen, Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen in übergeordneten Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Frauenförderung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei beiden Geschlechtern. Zur Sicherung der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt arbeiten die Beauftragten mit den in Frage der Gleichstellung im Erwerbsleben tätigen Stellen im Zuständigkeitsbereich der gemeinsamen Einrichtungen zusammen. • (5) Die gemeinsamen Einrichtungen werden in den Sitzungen kommunaler Gremien zu Themen, die den Aufgabenbereich der Beauftragten betreffen, von den Beauftragten vertreten. • (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend für die zugelassenen kommunalen Träger.
--	--

<p>Bildung und Teilhabe</p>	<p>Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) nach § 28 SGB II sind Leistungen, die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder der Sozialhilfe hilfebedürftigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf erbracht werden. Durch die Leistungen soll das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen sowie von Schülerinnen und Schülern im Bereich der gesellschaftlichen Teilhabe und Bildungsteilhabe sichergestellt werden.</p> <p>Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Einzelleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen • Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler • Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler • Lernförderung für Schülerinnen und Schüler • Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen • Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres <p>Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 25 Jahre alt sind, • eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und • keine Ausbildungsvergütung erhalten.
<p>Einkommensanrechnung</p>	<p>Die Gewährung der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist abhängig von der Bedürftigkeit der Bedarfsgemeinschaft (BG). Grundsätzlich müssen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme bestimmter privilegierter Einnahmen (z. B. Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz und Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz) bei der Bedürftigkeitsprüfung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Verteilung von Einkommen und Vermögen in einer Bedarfsgemeinschaft (BG) erfolgt nach der horizontalen Berechnungsmethode, bei der das anrechenbare Einkommen bzw. Vermögen auf alle Mitglieder der BG aufgeteilt wird (§ 9 Abs. 2 Satz 4 SGB II).</p> <p>Im Unterschied dazu kommt bei Kindern die vertikale Einkommensanrechnung zum Tragen. Dabei wird das Einkommen zunächst zur Deckung des Bedarfs des Einkommensbeziehers genutzt.</p>

Einkommensarten	<p>Bei der Einkommensanrechnung werden grundsätzlich alle Einkommen, die von Mitgliedern der BG erzielt werden, berücksichtigt.</p> <p>In der Berichterstattung der Grundsicherungsstatistik SGB II werden häufig folgende Einkommensarten differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkommen aus Erwerbstätigkeit (abhängige und selbständige Erwerbstätigkeit) • Einkommen aus Sozialleistungen (Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente) • Einkommen aus Kapitalerträgen sowie Vermietung und Verpachtung • Einkommen aus Kindergeld • Einkommen aus Unterhalt (z.B. Unterhalt für Kinder) • Sonstiges Einkommen (u.a. Überbrückungsgeld für Haftentlassene, Taschengeld bei Freiwilligendiensten, Wehrgeld, Wohngeld, Kurzarbeitergeld) <p>Bestimmte Einkommensarten sind von der Einkommensanrechnung ausgenommen. Hierunter fallen unter anderen Leistungen nach dem SGB II und Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung.</p> <p>Für andere Einkommensarten werden Freibeträge gewährt, wie beispielsweise den Grundfreibetrag von 100 € beim zu berücksichtigenden Einkommen aus Erwerbstätigkeit.</p>
-----------------	--

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) gelten gem. § 7 SGB II Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben, • erwerbsfähig sind, • hilfebedürftig sind und • ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. <p>Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.</p> <p>Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Arbeitslosengeld II beziehen.</p>
Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Erwerbstätige ELB werden definiert als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen.</p> <p>Abhängig Beschäftigte werden anhand des zu berücksichtigenden Einkommens aus abhängiger Erwerbstätigkeit identifiziert und Selbständige mit Hilfe des verfügbaren Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit.</p>

Ergänzer	<p>Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Empfänger werden als erwerbsfähige Leistungsberechtigte definiert, die ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Dabei kann das Erwerbseinkommen sowohl aus abhängiger als auch aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen. Der Umfang der Tätigkeit sowie die Einkommenshöhe sind unerheblich.</p> <p>Interne Unterscheidung: a) Ergänzer mit generellem Erwerbseinkommen b) Ergänzer mit sozialversicherungspflichtigem Einkommen</p>
Geringfügige Beschäftigung/Minijob	<p>Eine geringfügige Beschäftigung ist ein Beschäftigungsverhältnis, bei dem das Arbeitsentgelt eine bestimmte Grenze nicht überschreitet oder das nur kurz andauert. Daraus ergeben sich je nach nationalem Recht verschiedene sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Besonderheiten. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die ab 1. Januar 2013 aufgenommen wurden, gilt grundsätzlich Rentenversicherungspflicht. In Deutschland spricht man auch von einem Minijob oder einem 450-Euro-Job.</p>
Integration	<p>Eine Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn ein erwerbsfähiger Leistungsberechtigter eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, eine voll qualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.</p>
Kennzahlen nach § 48a SGB II	<p>Die Kennzahlen nach § 48a SGB II wurden 2011 eingeführt, um die Leistungsfähigkeit der Jobcenter in Bezug auf die zentralen gesetzlichen Ziele des SGB II zu messen und zu vergleichen. Die Ziele sind die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit sowie die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug. Um beim Kennzahlenvergleich die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Jobcenter zu berücksichtigen, werden diese in SGB II-Vergleichstypen zusammengefasst. Die Kennzahlen und ihre flankierenden Ergänzungsgrößen beruhen auf Daten und Ergebnissen der amtlichen Grundsicherungsstatistik SGB II der Bundesagentur für Arbeit (BA) und werden seit 2011 monatlich bundesweit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf www.sgb2.info veröffentlicht.</p>

Langzeitleistungsbezieher	<p>Langzeitleistungsbezieher (LZB) gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB), die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate Arbeitslosengeld II bezogen haben.</p>
Leistungen für Auszubildende	<p>Auszubildende, deren Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderfähig ist, sind eigentlich vom Leistungsbezug nach dem SGB II ausgeschlossen. Sie können aber dennoch unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen nach dem SGB II beanspruchen, wenn deren Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Auszubildende können danach Mehrbedarfe, Zuschüsse zu den Kosten der Unterkunft, Darlehen für Regelbedarf und Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Leistungen für Mietschulden erhalten. Alle Leistungen, die Auszubildenden gewährt werden, gelten nicht als Arbeitslosengeld II. In der statistischen Abbildung wird nicht nach den einzelnen Leistungsarten unterschieden, sondern ein Gesamtwert für Leistungen für Auszubildende dargestellt.</p>
Leistungsberechtigte (LB)	<p>Als Leistungsberechtigte (LB) werden Personen in Bedarfsgemeinschaften verstanden, die einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben. Leistungsberechtigte lassen sich unterscheiden nach Regelleistungsberechtigten (RLB) und sonstigen Leistungsberechtigten (SLB).</p>

Mehrbedarfe	<p>Mehrbedarfe umfassen Bedarfe, die nicht durch den Regelbedarf abgedeckt sind.</p> <p>Mehrbedarfe werden gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • werdende Mütter nach der zwölften Schwangerschaftswoche, • Alleinerziehende, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben, • behinderte Leistungsberechtigte, denen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sonstige Hilfen zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben oder Eingliederungshilfen erbracht werden bzw. voll Erwerbsgeminderte mit Ausweis mit Merkzeichen G, • Leistungsberechtigte, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, • Leistungsberechtigte, bei denen im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht und/oder • Leistungsberechtigte, bei denen das Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung). • Die Summe der insgesamt anerkannten Mehrbedarfe darf die Höhe des Regelbedarfs nicht übersteigen.
Nachhaltige Integrationen	<p>Eine nachhaltige Integration gemäß den Kennzahlen nach § 48a SGB II liegt vor, wenn eine Person eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnimmt und zwölf Monate später ebenfalls sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Die Person muss allerdings innerhalb dieses Jahres nicht durchgehend beschäftigt gewesen sein. Auch muss das ursprüngliche Beschäftigungsverhältnis nicht mit dem zwölf Monate später beobachteten identisch sein.</p>
Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte	<p>Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft (BG), die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder die aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit bzw. evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens 3 Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können Sozialgeld erhalten. Sie werden als nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige (NEF) bezeichnet.</p> <p>Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II werden Personen nur dann als nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgewiesen, wenn sie Sozialgeld beziehen.</p> <p>In Abgrenzung zu den NEF nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in BG mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gem. SGB XII.</p>

<p>Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)</p>	<p>Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren:</p>	<p>Personen in Bedarfsgemeinschaften nach den SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander einsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich wie folgt differenzieren:</p> <table border="1" data-bbox="528 360 1433 801"> <tr> <th colspan="6">Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)</th> </tr> <tr> <th colspan="4">Leistungsberechtigte (LB)</th> <th colspan="2">Nicht Leistungsberechtigte (NLB)</th> </tr> <tr> <th colspan="2">Regelleistungsberechtigte (RLB)</th> <th colspan="2">Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)</th> <th rowspan="2">vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)</th> <th rowspan="2">Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)</th> </tr> <tr> <th>erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)</th> <th>nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)</th> <th>erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (ESLB)</th> <th>nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (NESLB)</th> </tr> </table>	Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)						Leistungsberechtigte (LB)				Nicht Leistungsberechtigte (NLB)		Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)		vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)	erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (ESLB)	nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (NESLB)
Personen in Bedarfsgemeinschaften (PERS)																								
Leistungsberechtigte (LB)				Nicht Leistungsberechtigte (NLB)																				
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)		vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)	Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)																			
erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)	nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)	erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (ESLB)	nicht erwerbsfähige sonstige Leistungsberechtigte (NESLB)																					
<p>Regelbedarf</p>		<p>Im Leistungssystem SGB II deckt der Regelbedarf die Bedürfnisse ab, die ein Mensch im täglichen Leben hat. Dazu gehören insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat und Haushaltsenergie ohne die auf die Erzeugung von Warmwasser und Heizung entfallenden Anteile sowie in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.</p> <p>Der Regelbedarf wird als Pauschalbetrag angesetzt. Die Höhe richtet sich nach dem Alter der Person und nach der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft. Jährlich findet eine Anpassung der Höhe des Regelbedarfs statt.</p> <p>Der Regelbedarf für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) wird als Regelbedarf Arbeitslosengeld II bezeichnet, der für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF) als Regelbedarf Sozialgeld.</p>																						
<p>Servicestelle Sgb2</p>		<p>Die Servicestelle SGB II ist eine Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS). Die Angebote der Servicestelle SGB II richten sich an alle Akteure, die an der Umsetzung des SGB II beteiligt sind, insbesondere an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Jobcentern.</p>																						
<p>Sonstige Leistungen</p>		<p>Als sonstige Leistungen werden insbesondere die nicht vom Regelbedarf umfassten Leistungen zusammengefasst. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten • Erstausrüstung für Bekleidung und Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und Geburt • Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten <p>Bis zum 31.12.2010 zählten auch mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen zu den sonstigen Leistungen. Diese sind nun Bestandteil der Leistungen für Bildung und Teilhabe.</p>																						
<p>Sozialgeld</p>		<p>Sozialgeld ist eine Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF). Sie ist Bestandteil der Gesamtregelleistung.</p>																						

Sozialversicherungsleistungen	Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II), werden in der Regel die Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung vom Jobcenter gezahlt. Personen, denen Alg II als Darlehen gewährt wird oder die privat versichert sind, können einen Zuschuss zur Sozialversicherung erhalten. Die vom Jobcenter übernommenen Beiträge und Zuschüsse werden statistisch unter den Sozialversicherungsleistungen dargestellt. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden seit dem 01.01.2011 nicht mehr geleistet.

